

Bericht

über die Prüfung des

Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2020

und des Lageberichts für das Wirtschaftsjahr 2020

des

Jobcenter Landkreis Mayen-Koblenz

- Eigenbetrieb -

Mayen

Bericht
über die Prüfung des
Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2020
und des Lageberichts für das Wirtschaftsjahr 2020
des
Jobcenter Landkreis Mayen-Koblenz
- Eigenbetrieb -
Mayen

Ausfertigung: Nr.

RSM GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft

Ernst-Abbe-Straße 16 · D-56070 Koblenz · T +49 261 30428 0 · F +49 261 30428 188

koblenz@rsm.de · www.rsm.de

Die RSM GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft ist ein Mitglied des RSM Netzwerks. Jedes Mitglied des RSM Netzwerks ist eine unabhängige Wirtschaftsprüfungs- und/oder Steuerberatungsgesellschaft, die als eigenständige unternehmerische Einheit operiert. Das RSM Netzwerk stellt keine eigene juristische Person dar.



Inhaltsverzeichnis

	Seite
A. PRÜFUNGS-AUFTRAG	1
B. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS	3
C. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN	7
Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch den gesetzlichen Vertreter	7
D. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG	9
E. FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG	13
I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	13
1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	13
2. Jahresabschluss	14
3. Lagebericht	14
II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses	15
III. Analysen zum Jahresabschluss	16
1. Ertragslage	17
2. Vermögenslage	19
3. Finanzlage	22
4. Wirtschaftsplan	23
F. FESTSTELLUNGEN AUS ERWEITERUNGEN DES PRÜFUNGS-AUFTRAGS	25
Feststellungen im Rahmen der Prüfung nach § 53 HGrG	25
G. SCHLUSSBEMERKUNG	26

Anlagenverzeichnis

	Anlage
Bilanz zum 31. Dezember 2020	1
Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020	2
Anhang für das Wirtschaftsjahr 2020	3
Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2020	4
Rechtliche und steuerliche Verhältnisse	5
Wirtschaftliche Grundlagen	6
Weitergehende Aufgliederungen und Erläuterungen der Posten des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2020	7
Fragenkatalog zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG	8
Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017	9

Aus rechentechnischen Gründen können in den Tabellen Rundungsdifferenzen in Höhe von +/- 1 Einheit (EUR, % usw.) auftreten.

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AktG	Aktiengesetz
ALG II	Arbeitslosengeld II
BMAS	Bundesministerium für Arbeit und Soziales
BUT	Bildung und Teilhabe
bzw.	beziehungsweise
d. h.	das heißt
D & O Versicherung	Directors-and-Officers-Versicherung
EigAnVO	Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung
EUR	Euro
ff.	fortfolgende
GemO	Gemeindeordnung
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbHG	Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung
HFA	Hauptfachausschuss des IDW
HGB	Handelsgesetzbuch
HGrG	Haushaltsgrundsätze-gesetz
HKR	Automatisiertes Verfahren für das Kassen-, Haushalts- und Rechnungswesen des Bundes
HR	Handelsregister
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf
KdU	Kosten der Unterkunft
KFA	Kommunaler Finanzierungsanteil
KoA-VV	Kommunalträger-Abrechnungsverwaltungsvorschrift
LVO	Landesverordnung über die Prüfung kommunaler Einrichtungen
n.F.	neue Fassung
Nr.	Nummer
o. g.	oben genannte
PS	Prüfungsstandard des IDW
SGB II	Sozialgesetzbuch II
TEUR	Tausend Euro
u. a.	unter anderem
usw.	und so weiter
zKT	zugelassener kommunaler Träger

A. PRÜFUNGSaufTRAG

Durch Beschluss des Kreistages in der Sitzung am 19. November 2018 wurden wir zum Abschlussprüfer für das Wirtschaftsjahr 2020 gewählt. Demgemäß hat uns die Geschäftsführung den Auftrag erteilt, den Jahresabschluss des

Jobcenter Landkreis Mayen-Koblenz - Eigenbetrieb -, Mayen,

- nachfolgend kurz "Jobcenter" oder "Eigenbetrieb" genannt -

zum 31. Dezember 2020 unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2020 zu prüfen.

Dieser Bericht ist ausschließlich an Jobcenter Landkreis Mayen-Koblenz - Eigenbetrieb - gerichtet.

Weitere Rechtsgrundlagen unserer Prüfung sind:

1. die Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994, zuletzt geändert durch Art. 1 und 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GVBl. 2020, S. 728)
2. die Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung für Rheinland-Pfalz (EigAnVO) vom 5. Oktober 1999 (GVBl. 1999, S. 373)
3. die Landesverordnung (LVO) über die Prüfung kommunaler Einrichtungen vom 22. Juli 1991, zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. April 2016 (GVBl. 2016, S. 210)
4. § 53 des Gesetzes über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und des Landes (HGrG) vom 19. August 1969, zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 14. August 2017 (BGBl. I 2017, S. 3122)

sowie die hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften.

Bei der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts handelt es sich um eine gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfung.

Der vorliegende Prüfungsbericht wurde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450 n.F.) erstellt.

Über den gesetzlichen Umfang hinausgehende Aufgliederungen und Erläuterungen der Posten des Jahresabschlusses stellen wir auftragsgemäß in Anlage 7 dar.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Für die Durchführung des Auftrages und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die als Anlage 9 beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2017 vereinbart.

B. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir dem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 (Anlage 1 bis 3) und dem Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2020 (Anlage 4) mit Datum vom 26. Juli 2021 den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt, der hier wiedergegeben ist:

„BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An den Jobcenter Landkreis Mayen-Koblenz - Eigenbetrieb -:

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Jobcenter Landkreis Mayen-Koblenz - Eigenbetrieb - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Jobcenter Landkreis Mayen-Koblenz - Eigenbetrieb - für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften, den Vorschriften der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung sowie den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2020 sowie ihrer Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Werkausschusses für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Werkausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

C. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN

Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch den gesetzlichen Vertreter

Zur **wirtschaftlichen Lage und Entwicklung des Unternehmens im Geschäftsjahr** sind dem Lagebericht der gesetzlichen Vertreter folgende Kernaussagen zu entnehmen:

- a) Der Digitalisierungsprozess wird den Arbeitsablauf in den nächsten Jahren wesentlich beeinflussen und das Jobcenter vor neue Herausforderungen stellen.
- b) Da sämtliche Aufwendungen durch Dritte getragen werden, schließt das Wirtschaftsjahr mit einem neutralen Ergebnis ab.

Hierzu nehmen wir wie folgt Stellung:

Zu a):

Die aktuellen Herausforderungen liegen in der zeitnahen Umstellung auf die elektronische Akte. Hier gilt es hohe Hürden zu nehmen und schnellstmöglich als Voraussetzung für alle weiteren Digitalisierungsschritte die E-Akte weiterhin im Betriebsablauf zu integrieren.

Zu b):

Da sämtliche Aufwendungen des Eigenbetriebs durch Dritte (Bund, Land, EU und Landkreis) finanziert werden, kann grundsätzlich kein zahlungswirksamer Verlust entstehen. Die Gewinn- und Verlustrechnung schließt daher mit einem ausgeglichenen Ergebnis ab.

Zusammenfassend stellt der gesetzliche Vertreter im Lagebericht fest, dass sich der Eigenbetrieb positiv entwickelt hat.

Zur Beurteilung der **voraussichtlichen Entwicklung sowie zu Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung des Unternehmens** sind folgende Angaben im Jahresabschluss und Lagebericht der gesetzlichen Vertreter als wesentlich hervorzuheben:

Die zukünftige Entwicklung des Eigenbetriebs ist untrennbar mit der konjunkturellen Entwicklung sowie der weiteren Entwicklung der Corona-Pandemie verbunden.

Hierzu nehmen wir wie folgt Stellung:

Für das neue Wirtschaftsjahr 2021 ist aufgrund der eingetretenen Pandemie eine valide Prognose derzeit nicht verlässlich möglich.

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung und den dabei gewonnenen Erkenntnissen ist die Beurteilung der Lage des Eigenbetriebs einschließlich der dargestellten Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung plausibel und folgerichtig abgeleitet. Die Lagebeurteilung, insbesondere die Annahme der Fortführung der Unternehmenstätigkeit und die Beurteilung der künftigen Entwicklung des Eigenbetriebs, durch den gesetzlichen Vertreter ist dem Umfang nach angemessen und inhaltlich zutreffend.

D. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG

Gegenstand unserer Jahresabschlussprüfung waren neben dem aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang bestehenden Jahresabschluss die zugrunde liegende Buchführung und der Lagebericht des Jobcenter Landkreis Mayen-Koblenz - Eigenbetrieb - für das zum 31. Dezember 2020 beendete Wirtschaftsjahr.

Den Lagebericht haben wir daraufhin geprüft, ob er mit dem Jahresabschluss und den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht und insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt; dabei haben wir auch geprüft, ob die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind. Die Prüfung des Lageberichts erstreckte sich auch darauf, ob die gesetzlichen Vorschriften zur Aufstellung des Lageberichts beachtet worden sind.

Gemäß § 89 Abs. 3 GemO i. V. m. der PrüfungsVO haben wir auch die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs und die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung (Werkleitung) und die wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 HGrG geprüft.

Zur Verantwortung des gesetzlichen Vertreters für den Jahresabschluss und den Lagebericht verweisen wir auf den Bestätigungsvermerk, Abschnitt „Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Werkausschusses für den Jahresabschluss und den Lagebericht“, der in Abschnitt B. wiedergegeben ist.

Bezüglich Art und Umfang der Auftragsdurchführung verweisen wir auf die allgemeine Beschreibung der Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in den Abschnitten „Grundlage für die Prüfungsurteile“ und „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“.

Ausgangspunkt unserer Prüfung war der von uns geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Vorjahresabschluss zum 31. Dezember 2019. Er wurde mit Beschluss des Kreistages vom 16. November 2020 unverändert festgestellt.

Die Prüfungsarbeiten haben wir – mit Unterbrechungen – in der Zeit vom 1. Juni 2021 bis zum 26. Juli 2021 im Wesentlichen in den Geschäftsräumen des Eigenbetriebs durchgeführt.

Von den gesetzlichen Vertretern und den von ihnen beauftragten Mitarbeitern sind uns alle verlangten Aufklärungen und Nachweise erbracht worden.

Die gesetzlichen Vertreter haben uns die berufübliche schriftliche Vollständigkeitserklärung zum Jahresabschluss und zum Lagebericht erteilt.

Bei der Durchführung unserer Jahresabschlussprüfung haben wir die Vorschriften der §§ 316 ff. HGB und die vom Institut der Wirtschaftsprüfer festgestellten deutschen Grundsätze zur ordnungsgemäßen Durchführung von Abschlussprüfungen beachtet.

Die Prüfung erstreckte sich nicht darauf, ob der Fortbestand des geprüften Unternehmens oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden kann.

Wir weisen darauf hin, dass gezielte Prüfungshandlungen zur Aufdeckung von Unterschlagungen oder sonstigen strafrechtlich relevanten Tatbeständen zu Lasten des Eigenbetriebs nicht Gegenstand der Abschlussprüfung sind.

Im Rahmen unseres risikoorientierten Prüfungsansatzes haben wir im Vorfeld der Prüfung die Prüfungshandlungen geplant. Die Prüfungsplanung basiert auf:

- einer Einschätzung des Unternehmensumfelds und unseren Branchenkenntnissen,
- den Auskünften der gesetzlichen Vertreter zu Geschäftsverlauf, Zielen und Strategien,
- den uns zum Jahresabschluss vorgelegten Unterlagen,
- einer vorläufigen Beurteilung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems des Eigenbetriebs,
- einer vorläufigen Beurteilung der Jahresabschlussdaten anhand von analytischen Prüfungshandlungen sowie
- unserer Erfahrung aus der Prüfung der vorangegangenen Jahresabschlüsse.

Anhand der gewonnenen Informationen wurden Unternehmensbereiche bzw. Jahresabschlussposten mit vergleichsweise erhöhtem Risikopotenzial identifiziert und als Prüfungsschwerpunkte in den Prüfungsplan aufgenommen. Für das Berichtsjahr wurden folgende Prüfungsschwerpunkte abgeleitet:

- Vollständigkeit und Bewertung der Forderungen/Verbindlichkeiten gegenüber dem Einrichtungsträger bzw. Gebietskörperschaften
- Vollständigkeit und Bewertung der Rückstellungen
- Vollständigkeit und Ausweis der Transferleistungen in der Gewinn- und Verlustrechnung
- Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben im Anhang

Ausgehend von einer Beurteilung des internen Kontrollsystems und den Ergebnissen der analytischen Prüfungshandlungen haben wir bei der Festlegung der weiteren Prüfungshandlungen die Grundsätze der Wesentlichkeit und der Wirtschaftlichkeit beachtet. Die Einzelfallprüfungen wurden daher nach Art und Umfang unter Berücksichtigung der Bedeutung der Prüfungsgebiete und der Organisation des Rechnungswesens in ausgewählten Stichproben durchgeführt. Die Stichproben wurden so ausgewählt, dass sie der wirtschaftlichen Bedeutung der einzelnen Posten des Jahresabschlusses Rechnung tragen und es ermöglichen, die Einhaltung der gesetzlichen Rechnungslegungsvorschriften ausreichend zu prüfen.

Für die Prüfung der Bilanzpositionen „Forderungen an/Verbindlichkeiten gegenüber Einrichtungsträger/Gebietskörperschaften“ haben wir uns auf die Jahresabrechnungen gestützt.

Die mit dem Eigenbetrieb in Geschäftsverbindung stehenden Kreditinstitute wurden gebeten, uns als Abschlussprüfer Bankbestätigungen bezüglich der Salden und sonstiger Verpflichtungen des Eigenbetriebs zuzusenden.

Die Prüfung der sonstigen Rückstellungen erfolgte anhand der vorgelegten Nachweise über die Höhe bzw. Ermittlung der Verpflichtungen. Die Vollständigkeit der Rückstellungen beurteilten wir anhand von Befragungen, Durchsicht von Protokollen und Verträgen etc. In die Prüfung haben wir die Abwicklung der Vorjahresrückstellungen einbezogen.

Art, Umfang und Ergebnis der im Einzelnen durchgeführten Prüfungshandlungen sind in unseren Arbeitspapieren festgehalten.

E. FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG

I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Die Buchführung des Eigenbetriebs und die weiteren geprüften Unterlagen einschließlich des Belegwesens entsprechen nach unseren Feststellungen in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung.

Die Informationen, die aus den weiteren geprüften Unterlagen entnommen wurden, führen zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht.

Das von dem Eigenbetrieb eingerichtete rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem sieht dem Geschäftszweck und -umfang angemessene Regelungen zur Organisation und Kontrolle der Arbeitsabläufe vor. Die Verfahrensabläufe in der Buchführung haben im Berichtszeitraum keine nennenswerten organisatorischen Veränderungen erfahren.

Die Organisation der Buchführung und das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem ermöglichen die vollständige, richtige, zeitgerechte und geordnete Erfassung und Buchung der Geschäftsvorfälle. Das Belegwesen ist klar und übersichtlich geordnet. Die Bücher wurden zutreffend mit den Zahlen der Vorjahresbilanz eröffnet und insgesamt während des gesamten Wirtschaftsjahres ordnungsgemäß geführt.

2. Jahresabschluss

Der Jahresabschluss wurde nach den handelsrechtlichen Vorschriften für große Kapitalgesellschaften einschließlich der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung unter der Annahme der Unternehmensfortführung aufgestellt.

Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung sind ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Die Gliederung der Bilanz erfolgt nach der Vorschrift des § 266 HGB. Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach dem Gesamtkostenverfahren gemäß § 275 Abs. 2 HGB aufgestellt.

Der Anhang entspricht den gesetzlichen Vorschriften. Die Angaben im Anhang sind in allen wesentlichen Belangen vollständig und zutreffend. Die Schutzklauseln des § 286 Abs. 3 und Abs. 4 HGB sind zu Recht in Anspruch genommen worden.

Die rechtsformspezifischen Vorschriften nach der EigAnVO wurden beachtet.

3. Lagebericht

Der Lagebericht entspricht in allen wesentlichen Belangen den deutschen gesetzlichen Vorschriften.

II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluss entspricht in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung und vermittelt insgesamt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs.

Die von dem Eigenbetrieb angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sind im Anhang angegeben.

Im Übrigen geben wir zu wesentlichen Bewertungsgrundlagen noch folgende Erläuterungen:

- Aufgrund des Vorsichtsprinzips (§ 252 Abs. 1 Nr. 4 HGB i. V. m. § 20 EigAnVO RLP) wurden Neu- und Altforderungen aus Bundesleistungen/kommunalen Leistungen gegen den sonstigen Bereich aufgrund der schwachen Bonität der Kunden mit Sätzen zwischen 30 % und 80 % wertberichtigt (TEUR 1.696). Ein Verzicht auf die Beitreibung der Forderungen ist hiermit nicht verbunden.
- Für empfangene Investitionszuschüsse wurde ein Passivposten gebildet, der abschreibungssynchron aufgelöst wird.
- Da laufende Pensionsverpflichtungen durch Umlagen gedeckt werden, konnte aufgrund § 22 Abs. 3 EigAnVO auf die Bildung einer Pensionsrückstellung verzichtet werden.
- Grundsätzlich werden sämtliche Aufwendungen durch Dritte getragen, so dass kein zahlungswirksamer Gewinn/Verlust entstehen kann. Aufgrund der kameralistischen Abrechnungspraxis des BMAS werden die Aufwendungen teilweise erst zeitlich nachgelagert erstattet bzw. verrechnet. Insofern wurde ein Abgrenzungsposten gebildet, um in der Gewinn- und Verlustrechnung ein ausgeglichenes Ergebnis auszuweisen. Der Abgrenzungsposten wird als Verbindlichkeit gegenüber Bund und Kommune ausgewiesen. Der im Wirtschaftsjahr 2020 erfasste Aufwand aus der Jahresabgrenzung beläuft sich auf TEUR 322.

- Erträge aus Bundes- und Kommunalleistungen (Transferleistungen) werden weiterhin unter den sonstigen betrieblichen Erträgen ausgewiesen, da es sich hierbei nicht um Entgelte im Rahmen eines Leistungsaustauschs handelt und insofern keine Umsatzerlöse nach § 277 Abs. 1 HGB n. F. vorliegen.

Wesentliche grundsätzliche Änderungen in den Bewertungsgrundlagen einschließlich der Ausübung von Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechten und der Ausnutzung von Ermessensspielräumen sowie besondere sachverhaltsgestaltende Maßnahmen haben wir nicht festgestellt.

Zur Verdeutlichung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs haben wir die im folgenden Abschnitt E. III. wiedergegebenen Analysen zum Jahresabschluss vorgenommen.

III. Analysen zum Jahresabschluss

Zur Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage haben wir die Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten geordnet, wobei sich die Darstellung auf eine kurze Entwicklungsanalyse beschränkt. Die Analyse ist nicht auf eine umfassende Beurteilung der wirtschaftlichen Lage des Eigenbetriebs ausgerichtet. Zudem ist die Aussagekraft von Bilanzdaten – insbesondere aufgrund des Stichtagsbezugs der Daten – relativ begrenzt.

Die Anlage 7 enthält über den Anhang hinaus weitergehende Aufgliederungen und Erläuterungen der wesentlichen Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung.

1. Ertragslage

Zur Erläuterung der Ertragslage wurden die Zahlen der Gewinn- und Verlustrechnung unter betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten zu folgender Ergebnisrechnung aufbereitet:

	2020		2019		Veränderung*	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Erträge aus Eingliederung in Arbeit	6.116	8,0	5.515	7,2	601	10,9
Rückerstattung Arbeitslosengeld II	35.901	46,7	36.397	47,2	-496	-1,4
Kommunale Leistungen	20.500	26,7	21.290	27,6	-790	-3,7
Erträge Verwaltungsbereich/Sonstige Erträge	14.355	18,6	13.916	18,0	439	3,2
Erträge aus betrieblicher Leistung/ Rohergebnis	76.872	100,0	77.118	100,0	-246	-0,3
Personalaufwand	10.913	14,2	11.451	14,8	-538	-4,7
Abschreibungen des laufenden Jahres	41	0,1	44	0,1	-3	-6,8
Betriebsteuern - ohne Ertragsteuern - Leistungen zur Eingliederung in Arbeit	6.167	8,0	5.618	7,3	549	9,8
Arbeitslosengeld II	36.360	47,3	35.412	45,9	948	2,7
Kommunale Leistungen	20.608	26,8	21.315	27,6	-707	-3,3
Verwaltungsaufwand	3.191	4,1	3.833	5,0	-642	-16,7
Übrige Aufwendungen für die betriebliche Leistung	77.281	100,5	77.674	100,7	-393	-0,5
Betriebsergebnis/Wirtschaftliches Ergebnis	-409	-0,5	-556	-0,7	147	26,4
Veränderung der Pauschalwertberichtigung auf Forderungen ab 2012	-409	-0,5	-556	-0,7	147	26,4
Neutrales Ergebnis	409	0,5	556	0,7	-147	-26,4
Jahresergebnis	0	0,0	0	0,0	0	

* Veränderungen über +/- 100 % werden nicht dargestellt.

Im Wirtschaftsjahr 2020 konnte der Eigenbetrieb **Erträge aus betrieblicher Leistung** von TEUR 76.872 erzielen. Diese liegen damit um TEUR 246 unter dem Wert des Vorjahres. Der Planansatz des Wirtschaftsplans 2020 wurde um TEUR 68 unterschritten.

Die **Personalkosten** betragen TEUR 10.913. Sie liegen damit um TEUR 538 unter dem Wert des Vorjahres.

Die **Abschreibungen** des Anlagevermögens betragen TEUR 41. In entsprechender Höhe erfolgt eine ergebniserhöhende Auflösung der passivierten Investitionszuschüsse. Diese ist in der Gesamtleistung enthalten.

Aus der Aufgabenstellung des Eigenbetriebs resultierende Zahlungen (Leistungen zur Eingliederung in Arbeit, Arbeitslosengeld II sowie kommunale Leistungen) belaufen sich im Berichtsjahr auf TEUR 63.135. Das bedeutet eine Abnahme um TEUR 790 im Vergleich zum Vorjahr.

Wesentliche Einzelposition innerhalb der **Verwaltungsaufwendungen** ist die Kostenerstattung an die Kreisverwaltung. Die Kostenerstattungen an die Kreisverwaltung betragen TEUR 1.418 und beinhalten Kostenerstattungen für die Komponenten Personal, Finanzen und IT. Weiterhin sind die Kosten für die Räumlichkeiten mit rd. TEUR 651 als wesentlicher Posten innerhalb der Verwaltungsaufwendungen zu nennen.

Mithin ergibt sich ein **Betriebsergebnis** von TEUR -409 für das Wirtschaftsjahr 2020.

Innerhalb des **neutralen Ergebnisses** wird die Veränderung der Pauschalwertberichtigung (TEUR -409) erfasst.

Unter Berücksichtigung des neutralen Ergebnisses von TEUR 409 ergibt sich ein ausgeglichenes **Jahresergebnis** von EUR 0.

2. Vermögenslage

Die Vermögens- und Kapitalstruktur sowie deren Veränderung gegenüber dem Vorjahr gehen aus folgender Übersicht der zum Teil zusammengefassten Bilanzzahlen hervor. Die Fristigkeit wurde in der Strukturbetrachtung nach der Art des Bilanzpostens und nicht nach seiner zukünftigen Liquiditätswirkung bestimmt.

	31.12.2020		31.12.2019		Veränderung*	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
AKTIVA						
Immaterielle Anlagewerte	0	0,0	0	0,0	0	
Sachanlagen	86	1,1	102	1,3	-16	-15,7
Langfristig gebundenes Vermögen	86	1,1	102	1,3	-16	-15,7
Vorräte	6	0,1	10	0,1	-4	-40,0
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	2.865	37,7	3.262	41,9	-397	-12,2
Sonstige Forderungen	150	2,1	175	2,3	-25	-14,3
Flüssige Mittel	1.158	15,2	943	12,1	215	22,8
Rechnungsabgrenzungsposten	3.329	43,8	3.288	42,3	41	1,2
Kurzfristig gebundenes Vermögen	7.508	98,9	7.678	98,7	-170	-2,2
Gesamtvermögen	7.594	100,0	7.780	100,0	-186	-2,4
PASSIVA						
Stammkapital	5	0,1	5	0,1	0	
Jahresergebnis	0	0,0	0	0,0	0	
Empfangene Investitionszuschüsse	86	1,1	102	1,3	-16	-15,7
Wirtschaftliche Eigenmittel	91	1,2	107	1,4	-16	-15,0
Sonstige Rückstellungen	288	3,8	184	2,4	104	56,5
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.724	22,7	2.633	33,8	-909	-34,5
Verbindlichkeiten gegenüber						
Träger/Gebietskörperschaften	2.223	29,3	1.438	18,4	785	54,6
Sonstige Verbindlichkeiten	137	1,8	138	1,8	-1	-0,7
Rechnungsabgrenzungsposten	3.131	41,2	3.280	42,2	-149	-4,5
Kurzfristige Mittel	7.503	98,8	7.673	98,6	-170	-2,2
Gesamtkapital	7.594	100,0	7.780	100,0	-186	-2,4

* Veränderungen über +/- 100 % werden nicht dargestellt.

Das **Gesamtkapital** des Eigenbetriebs beträgt zum Stichtag TEUR 7.594. Da die Räumlichkeiten angemietet sind und umfassendes Anlagevermögen nicht vorhanden ist, besteht das Vermögen im Wesentlichen aus kurzfristig gebundenem Vermögen (98,9 % des Gesamtkapitals).

Wesentliche Einzelpositionen innerhalb des kurzfristig gebundenen Vermögens sind die **Forderungen aus Lieferungen und Leistungen** (TEUR 2.865) sowie die **aktiven Rechnungsabgrenzungsposten**, die sich zum Bilanzstichtag auf TEUR 3.329 belaufen.

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sind in einer namentlichen Saldenliste nachgewiesen. Diesbezüglich war jedoch aufgrund der schwachen Bonität der Kunden eine Wertberichtigung in Höhe von TEUR 1.696 vorzunehmen.

Zur Entwicklung der liquiden Mittel verweisen wir auf die nachfolgende Kapitalflussrechnung.

Weiterer wesentlicher Posten der Aktivseite ist der aktive **Rechnungsabgrenzungsposten**. Dieser beinhaltet im Wesentlichen vorausgezahlte Bundes- bzw. kommunale Leistungen für den Leistungsmonat Januar 2021.

Das **Stammkapital** beträgt unverändert TEUR 5. Aufgrund der vollständigen Aufwandstragung durch Dritte wird ein ausgeglichenes **Jahresergebnis** von EUR 0 ausgewiesen.

Die passivierten **Investitionszuschüsse** wurden in Höhe der zugegangenen Anlagegüter dotiert bzw. in Höhe der Abschreibungen aufgelöst.

Innerhalb der **sonstigen Rückstellungen** ist als wesentliche Einzelposition die Rückstellung für noch nicht genommenen Urlaub der Mitarbeiter zu nennen (TEUR 255).

Weitere wesentliche Positionen innerhalb des kurz- und mittelfristigen Fremdkapitals sind die **Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen** (TEUR 1.724).

Der passive **Rechnungsabgrenzungsposten** in Höhe von TEUR 3.131 beinhaltet vorzeitig erhaltene Bundes- bzw. kommunale Leistungen für den Leistungsmonat Januar 2021.

Aus der Übersicht leiten sich folgende **Deckungsverhältnisse** ab:

	2020		2019		Veränderung	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Anlagevermögen	86	96,6	102	114,6	-16	-15,7
Die Hälfte der Vorräte	3	3,4	5	5,6	-2	-40,0
	89	100,0	107	120,2	-18	-16,8
Eigenkapital	91	102,2	107	120,2	-16	-15,0
Überdeckung der langfristig gebundenen Vermögenswerte durch Eigenkapital	2	2,2	0	0,0	2	
Langfristiges Fremdkapital	0	0,0	0	0,0	0	
Überdeckung langfristig zur Verfügung stehendes Kapital	2	2,2	0	0,0	2	

Unter betriebswirtschaftlichen Aspekten soll bei der Finanzierung beachtet werden, dass sich die Finanzierungsmittel und deren Verwendung in ihrer Fristigkeit entsprechen.

Die langfristig gebundenen Vermögenswerte sollen mit langfristig zur Verfügung stehenden Mitteln finanziert werden. Dieses Kriterium ist zum 31. Dezember 2020 erfüllt.

3. Finanzlage

Einen Überblick über die Herkunft und Verwendung finanzieller Mittel gibt die folgende **Kapitalflussrechnung**.

	<u>2020</u> TEUR	<u>2019</u> TEUR
Periodenergebnis	0	0
+ Abschreibungen auf Sachanlagen und immaterielle Anlagewerte	41	44
Sonstige zahlungsunwirksame Erträge		
+ Zuführung zum Sonderposten für Investitionszuschüsse	25	27
- Auflösung empfangene Investitionszuschüsse	-41	-45
+ Zunahme der kurzfristigen Rückstellungen	104	1
+ Abnahme der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva	385	654
- Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva	<u>-274</u>	<u>-493</u>
= Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit	<u>240</u>	<u>188</u>
- Auszahlungen für Investitionen in das Anlagevermögen	<u>-25</u>	<u>-27</u>
= Cashflow aus der Investitionstätigkeit	<u>-25</u>	<u>-27</u>
- Rückführung Eurokredit	<u>0</u>	<u>0</u>
= Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	<u>0</u>	<u>0</u>
Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelfonds (Summe o.g. Cashflows)	215	161
+ Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	<u>943</u>	<u>782</u>
= Finanzmittelfonds am Ende der Periode	<u>1.158</u>	<u>943</u>

Der Finanzmittelfonds entspricht der Bilanzposition „Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten“.

4. Wirtschaftsplan

Gemäß § 15 Abs. 1 EigAnVO hat der Eigenbetrieb einen jährlichen Wirtschaftsplan zu erstellen, der gem. § 11 Abs. 1 der Betriebssatzung rechtzeitig vor Beginn des Wirtschaftsjahres nach Beratung im Werksausschuss dem Kreistag zur Feststellung vorzulegen ist.

Der Wirtschaftsplan 2020 (bestehend aus Erfolgsplan, Vermögensplan und Stellenübersicht) wurde dem Werksausschuss am 5. November 2019 zur Kenntnisnahme vorgelegt. Damit ist § 15 Abs. 1 EigAnVO Genüge getan, der eine Vorlage vor Beginn des jeweiligen Wirtschaftsjahres vorsieht.

Vom Kreistag wurde der Wirtschaftsplan 2020 am 16. Dezember 2019 festgestellt.

Erfolgsplan

	Plan- ansatz TEUR	Tatsächliches Ergebnis TEUR	Ab- weichungen TEUR
Erträge			
Eingliederung in Arbeit	6.702	6.116	-586
Rückerstattung ALG II	34.163	35.901	1.738
Kommunale Leistungen	20.635	20.500	-135
Erträge Verwaltungsbereich	14.948	14.311	-637
Sonstige Erträge	492	44	-448
	<u>76.940</u>	<u>76.872</u>	<u>-68</u>
Aufwendungen			
Personalaufwand	12.096	10.913	-1.183
Abschreibungen auf Anlagevermögen	72	41	-31
Leistungen zur Eingliederung in Arbeit	6.702	6.167	-535
Leistungsgewährung	54.799	56.968	2.169
Aufwendungen Verwaltungsbereich	3.271	2.782	-489
Steuern	0	1	1
	<u>76.940</u>	<u>76.872</u>	<u>-68</u>
Jahresergebnis	<u>0</u>	<u>0</u>	<u>0</u>

Vermögensplan

Einnahmenseite

Zuwendungen Verwaltungsbereich	130	25	-105
Auflösung Sonderposten Ertragszuschüsse	72	42	-30
	<u>202</u>	<u>67</u>	<u>-135</u>

Ausgabenseite

Anschaffung geringwertige und sonstige Wirtschaftsgüter	130	25	-105
Zuführung Ertragszuschüsse/Abschreibung	72	42	-30
	<u>202</u>	<u>67</u>	<u>-135</u>

F. FESTSTELLUNGEN AUS ERWEITERUNGEN DES PRÜFUNGS-AUFTRAGS

Feststellungen im Rahmen der Prüfung nach § 53 HGrG

Bei unserer Prüfung beachteten wir auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG. Dementsprechend prüften wir auch, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d. h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften und den Bestimmungen der Betriebssatzung geführt worden sind.

Die im Gesetz und in den Prüfungsgrundsätzen geforderten Angaben haben wir in der Anlage 8 zusammengestellt, auf die wir verweisen. Wir haben als Grundlage für die Bearbeitung den Fragenkatalog des IDW PS 720 "Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG" verwendet. Über die in dem vorliegenden Bericht und in der Anlage 8 enthaltenen Feststellungen hinaus hat unsere Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Beurteilung für die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung von Bedeutung sind.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass sich bei der Prüfung Hinweise auf eine nicht zweckentsprechende oder nicht sparsame und wirtschaftliche Mittelverwendung nicht ergeben haben. Eine Berichtspflicht aufgrund wesentlicher, grob fehlerhafter oder missbräuchlicher kaufmännischer Ermessensentscheidungen besteht nach unseren Feststellungen nicht.

G. SCHLUSSBEMERKUNG

Den vorstehenden Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2020 und des Lageberichts für das Wirtschaftsjahr 2020 des Jobcenter Landkreis Mayen-Koblenz - Eigenbetrieb - erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten (IDW PS 450 n.F.).

Der von uns erteilte Bestätigungsvermerk ist in Abschnitt B. wiedergegeben.

Koblenz, den 26. Juli 2021



RSM GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft



Melzer
Wirtschaftsprüferin



Talić
Wirtschaftsprüfer

Anlagen

Jobcenter Landkreis Mayen-Koblenz - Eigenbetrieb -, Mayen

Bilanz zum 31. Dezember 2020

AKTIVA	31.12.2020		Vorjahr
	EUR	EUR	EUR
A. <u>Anlagevermögen</u>			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			
Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten		5,00	5,00
II. Sachanlagen			
Betriebs- und Geschäftsausstattung		86.408,05	102.261,86
		<u>86.413,05</u>	<u>102.266,86</u>
B. <u>Umlaufvermögen</u>			
I. Vorräte			
Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe		5.883,38	9.946,53
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. Forderungen im Leistungsbereich	2.865.345,40		3.262.333,84
2. Sonstige Vermögensgegenstände	<u>148.755,57</u>		<u>175.549,65</u>
		3.014.100,97	<u>3.437.883,49</u>
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten		1.158.097,21	942.790,25
		<u>4.178.081,56</u>	<u>4.390.620,27</u>
C. <u>Rechnungsabgrenzungsposten</u>		<u>3.329.430,17</u>	<u>3.287.555,93</u>
		<u><u>7.593.924,78</u></u>	<u><u>7.780.443,06</u></u>

PASSIVA	31.12.2020		Vorjahr
	EUR	EUR	EUR
A. <u>Eigenkapital</u>			
I. Stammkapital		5.000,00	5.000,00
II. Jahresergebnis		0,00	0,00
		<u>5.000,00</u>	<u>5.000,00</u>
B. <u>Sonderposten für Investitionszuschüsse</u>		86.413,05	102.266,86
C. <u>Rückstellungen</u>			
Sonstige Rückstellungen		288.200,00	183.600,00
D. <u>Verbindlichkeiten</u>			
1. Verbindlichkeiten im Leistungsbereich	1.723.696,50		2.633.515,74
2. Verbindlichkeiten gegenüber dem Einrichtungsträger	441.718,97		412.519,74
3. Verbindlichkeiten gegenüber Gebietskörperschaften	1.781.305,32		1.025.801,48
4. Sonstige Verbindlichkeiten	136.936,26		137.675,47
davon aus Steuern	(136.936,26)		(137.675,47)
davon im Rahmen der sozialen Sicherheit	(<u>0,00</u>)		(<u>0,00</u>)
		4.083.657,05	<u>4.209.512,43</u>
E. <u>Rechnungsabgrenzungsposten</u>		3.130.654,68	<u>3.280.063,77</u>
		<u>7.593.924,78</u>	<u>7.780.443,06</u>

Gewinn- und Verlustrechnung
für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020

	<u>2020</u>		<u>Vorjahr</u>	
	EUR	EUR	EUR	EUR
1. Sonstige betriebliche Erträge		76.872.391,21		77.118.995,91
2. Personalaufwand				
a) Löhne und Gehälter	-8.430.624,79		-8.399.212,39	
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	-2.482.250,77		-3.051.783,67	
- davon für Altersversorgung	(<u>-897.062,41</u>)	-10.912.875,56	(<u>-1.413.073,47</u>)	-11.450.996,06
3. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		-41.164,76		-44.589,14
4. Sonstige betriebliche Aufwendungen		-65.917.534,89		-65.622.253,06
5. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		<u>0,00</u>		<u>-203,65</u>
6. Ergebnis nach Steuern		816,00		954,00
7. Sonstige Steuern		<u>-816,00</u>		<u>-954,00</u>
8. Jahresergebnis		<u><u>0,00</u></u>		<u><u>0,00</u></u>

Jobcenter Landkreis Mayen-Koblenz - Eigenbetrieb-, Mayen

Anhang für das Wirtschaftsjahr 2020

1. Allgemeine Angaben zur Bilanzierung und Bewertung

Grundlagen für die Aufstellung des Jahresabschlusses sind die Rechnungslegungsvorschriften des HGB sowie die ergänzenden kommunalrechtlichen Bestimmungen.

Die Gliederung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung erfolgt in der für die große Kapitalgesellschaft vorgesehenen Form der §§ 266 und 275 Abs. 2 HGB. Dabei wurden die Formvorschriften der Formblätter der EigAnVO beachtet.

Die Postenbezeichnungen wurden an die Bedürfnisse des Eigenbetriebs angepasst.

Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach dem Gesamtkostenverfahren gegliedert.

2. Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

a) Allgemeines

Die erstmalige Anwendung des § 277 Abs. 1 HGB n.F. führte zu keiner Ausweisänderung, da es sich um erstattete Transferleistungen handelt und insofern kein Leistungsaustausch vorliegt.

b) Anlagevermögen

Entgeltlich erworbene immaterielle Vermögensgegenstände

Die entgeltlich erworbenen immateriellen Vermögensgegenstände sind mit den Anschaffungskosten einschließlich Anschaffungsnebenkosten, vermindert um planmäßige lineare Abschreibungen entsprechend der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer bewertet.

Übriges Sachanlagevermögen

Die Sachanlagen werden mit den Anschaffungskosten, bei abnutzbaren Vermögensgegenständen vermindert um planmäßige Abschreibungen, bewertet. Die Abschreibung der Vermögensgegenstände des Anlagevermögens erfolgt nach der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer (von 3 bis 20 Jahre) unter Verwendung der linearen Methode. Vermögensgegenstände mit Anschaffungskosten von EUR 250,00 bis unter EUR 1.000,00 werden in einem Sammelposten zusammengefasst und über fünf Jahre linear abgeschrieben.

c) Vorräte

Die Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sind zu Anschaffungskosten angesetzt.

d) Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Allgemeines

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände werden grundsätzlich zum Nennwert angesetzt. Soweit erforderlich, sind Einzelwertberichtigungen vorgenommen worden. Das allgemeine Kreditrisiko wird durch eine angemessene Pauschalwertberichtigung berücksichtigt.

e) Liquide Mittel

Die liquiden Mittel sind zum Nennwert angesetzt.

f) Sonderposten für Investitionszuschüsse

Empfangene Investitionszuschüsse werden als Passivposten ausgewiesen.

g) Pensionsrückstellung

Da laufende Pensionsverpflichtungen durch Umlagen gedeckt werden, konnte aufgrund § 22 Abs. 3 EigAnVO auf die Bildung einer Pensionsrückstellung verzichtet werden.

h) Sonstige Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen sind in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages angesetzt worden.

Die Beträge der Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr wurden mit dem ihrer durchschnittlichen Restlaufzeit entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Wirtschaftsjahre abgezinst.

i) Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten sind mit ihren Erfüllungsbeträgen bewertet.

j) Rechnungsabgrenzungsposten

Abgegrenzt sind Ausgaben bzw. Einnahmen vor dem Abschlussstichtag, die für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag Aufwand bzw. Ertrag darstellt.

3. Angaben zur Bilanz

a) Anlagevermögen

Zur Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens wird auf den separat dargestellten Anlagenspiegel verwiesen (vgl. Anlage zum Anhang).

b) Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände haben ausschließlich eine Restlaufzeit bis zu einem Jahr.

c) Eigenkapital

Das Stammkapital ist in Höhe des satzungsmäßigen Stammkapitals ausgewiesen.

Die Zusammensetzung und Entwicklung des Eigenkapitals stellt sich wie folgt dar:

	Stand 01.01.2020	Zuführung	Entnahme	Stand 31.12.2020
	EUR	EUR	EUR	EUR
Stammkapital	5.000,00	0,00	0,00	5.000,00
Jahresergebnis	0,00	0,00	0,00	0,00
	5.000,00	0,00	0,00	5.000,00

d) Sonstige Rückstellungen

Unter den sonstigen Rückstellungen sind erfasst:

	<u>EUR</u>
Urlaubsrückstellung	255.000,00
Altersteilzeit	12.200,00
Interne Kosten Jahresabschlusserstellung	9.800,00
Externe Kosten Jahresabschlussprüfung	8.000,00
Aufbewahrung Geschäftsunterlagen	<u>3.200,00</u>
	<u>288.200,00</u>

Die Rückstellungen haben sich wie folgt entwickelt:

	Stand 01.01.2020	Inanspruch- nahme	Zuführung	Stand 31.12.2020
	EUR	EUR	EUR	EUR
Urlaub Mitarbeiter	163.000,00	163.000,00	255.000,00	255.000,00
Altersteilzeit	0,00	0,00	12.000,00	12.000,00
Jahresabschlusserstellung	9.400,00	9.400,00	9.800,00	9.800,00
Jahresabschlussprüfung	8.000,00	8.000,00	8.000,00	8.000,00
Aufbewahrung Geschäftsunterlagen	3.200,00	0,00	0,00	3.200,00
	183.600,00	180.400,00	285.000,00	288.200,00

e) Verbindlichkeiten

Restlaufzeiten von Verbindlichkeiten (§§ 285 Nr. 2, 268 Abs. 5 HGB)

Verbindlichkeiten zum 31. Dezember 2020	Gesamt- betrag EUR	bis 1 Jahr EUR	größer 1 Jahr EUR	davon mehr als 5 Jahre EUR	davon besichert EUR
1. Verbindlichkeiten im Leistungsbereich (Vorjahr)	1.723.696,50 (2.633.515,74)	1.723.696,50 (2.633.515,74)	0,00 (0,00)	0,00 (0,00)	0,00 (0,00)
2. Verbindlichkeiten gegenüber dem Einrichtungsträger (Vorjahr)	441.718,97 (412.519,74)	441.718,97 (412.519,74)	0,00 (0,00)	0,00 (0,00)	0,00 (0,00)
3. Verbindlichkeiten gegenüber Gebietskörperschaften (Vorjahr)	1.781.305,32 (1.025.801,48)	1.781.305,32 (1.025.801,48)	0,00 (0,00)	0,00 (0,00)	0,00 (0,00)
4. Sonstige Verbindlichkeiten (Vorjahr)	136.936,26 (137.675,47)	136.936,26 (137.675,47)	0,00 (0,00)	0,00 (0,00)	0,00 (0,00)
	4.083.657,05 (4.209.512,43)	4.083.657,05 (4.209.512,43)	0,00 (0,00)	0,00 (0,00)	0,00 (0,00)

4. Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung

Das Jahresergebnis wird nicht durch **Ertragsteuern** beeinflusst, da sich die Tätigkeit des Eigenbetriebs in vollem Umfang auf den hoheitlichen Bereich beschränkt.

Außerordentliche/Periodenfremde Aufwendungen oder **Erträge** sind nicht angefallen.

5. Sonstige Angaben

a) Haftungsverhältnisse (§ 268 Abs. 7 HGB)

Am Bilanzstichtag bestehen keine Haftungsverhältnisse gemäß § 251 HGB.

b) Sonstige finanzielle Verpflichtungen (§ 285 Nr. 3a HGB)

Zum Bilanzstichtag bestehen sonstige finanzielle Verpflichtungen aus abgeschlossenen Miet- und Leasingverträgen in Höhe von TEUR 593 p. a.

c) Angaben zu Abschlussprüferhonoraren (§ 285 Nr. 17 HGB)

Für das Wirtschaftsjahr 2020 wurde vom Abschlussprüfer ein Gesamthonorar in Höhe von TEUR 7 berechnet. Davon entfallen auf Abschlussprüfungsleistungen TEUR 6 und auf sonstige Leistungen TEUR 1.

d) Angaben zu nahe stehenden Unternehmen und Personen (§ 285 Nr. 21 HGB)

Im Wirtschaftsjahr 2020 gibt es keine wesentlichen Geschäfte mit nahe stehenden Unternehmen und Personen, die für die Beurteilung der Finanzlage notwendig und zu nicht marktüblichen Bedingungen zustande gekommen sind.

e) Angaben zu Mitarbeitern (§ 285 Nr. 7 HGB)

Die durchschnittliche Zahl der Arbeitnehmer betrug 2020 210 Personen. Davon entfielen auf

	<u>2020</u>	<u>2019</u>
Werkleiter	1	1
Beamte	38	37
Angestellte	<u>171</u>	<u>169</u>
	<u>210</u>	<u>207</u>

Der **Personalaufwand** ist wie folgt zu untergliedern:

	<u>2020</u> EUR	<u>2019</u> EUR
2. Personalaufwand		
a) <u>Löhne und Gehälter</u>		
Dienstbezüge Beschäftigte	6.822.971,94	6.990.616,76
Dienstbezüge Beamte	1.473.916,85	1.368.326,43
Dienstbezüge Beamte - Amtshilfe	41.736,00	41.269,20
Veränderung der Urlaubsrückstellung	<u>92.000,00</u>	<u>-1.000,00</u>
Summe a)	<u>8.430.624,79</u>	<u>8.399.212,39</u>
b) <u>Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung</u>		
Gesetzliche Sozialversicherung Beschäftigte	1.389.388,66	1.434.854,13
Beiträge zur Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder Beschäftigte	533.638,73	555.603,02
Umlage für Pensionszahlungen Beamte	363.423,68	857.470,45
Gesetzliche Unfallversicherung Beschäftigte	99.442,06	118.392,45
Aufwendungen für Unterstützungen Beamte/Beschäftigte	<u>96.357,64</u>	<u>85.463,62</u>
Summe b)	<u>2.482.250,77</u>	<u>3.051.783,67</u>
Summe a) und b)	<u>10.912.875,56</u>	<u>11.450.996,06</u>
Davon für Altersversorgung:	<u>897.062,41</u>	<u>1.413.073,47</u>

f) Angaben zu Geschäftsführung und Aufsichtsorganen

Mitglieder des Geschäftsführungsorgans und des Werkausschusses (§ 285 Nr. 10 HGB)

Werkleiter ist Herr Rolf Koch, Geschäftsführer. Die Angabe der Gesamtbezüge wird mit Hinweis auf § 286 Abs. 4 HGB unterlassen.

Zu Mitgliedern des **Werkausschusses** zum 31. Dezember 2020 sind berufen:

- Herr Burkhard Nauroth, Erster Kreisbeigeordneter
 - Vorsitzender
- Frau Heike Breitbach, Beschäftigtenvertreterin
- Frau Margreth Kühner-Pustrowski, Beschäftigtenvertreterin
- Herr Denny Blank, Beschäftigtenvertreter
- Herr Alfred Schomisch, Bürgermeister
- Herr Klaus Bell, Bürgermeister
- Herr Jens Firmenich, Beamter
- Herr Wilhelm Anheier, Angestellter
- Frau Martina Luig-Kaspari, Beamtin
- Frau Marija (Marika) Kohlhaas, Künstlerin
- Herr Bruno Seibeld, Bürgermeister
- Herr Marc Fuss, Berufsoffizier
- Herr Tobias Hofheinz, Unternehmensberater

Die Mitglieder des Werkausschusses haben für ihre Tätigkeit im Wirtschaftsjahr Vergütungen in Höhe von insgesamt TEUR 1,9 erhalten.

**g) Vorgänge von besonderer Bedeutung nach Schluss des Geschäftsjahres
(§ 285 Nr. 33 HGB)**

Die aktuelle Corona-Pandemie birgt Risiken, die die zukünftige Entwicklung des Jobcenters nachhaltig beeinflussen könnten. Es wird auf die entsprechenden Ausführungen im Lagebericht verwiesen.

Mayen, den 28. Mai 2021

Jobcenter Landkreis Mayen-Koblenz - Eigenbetrieb -

.....
Rolf Koch

Anlage zum Anhang

Jobcenter Landkreis Mayen-Kobenz - Eigenbetrieb -, Mayen

Anlagenspiegel

Bilanzposten	Entwicklung der Anschaffungswerte			
	Anfangs- bestand 01.01.2020	Zugänge	Abgänge	Endstand 31.12.2020
	EUR	EUR	EUR	EUR
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				
Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	20.277,60	0,00	0,00	20.277,60
II. Sachanlagen				
Betriebs- und Geschäftsausstattung	424.046,58	25.310,95	0,00	449.357,53
gesamt	<u>444.324,18</u>	<u>25.310,95</u>	<u>0,00</u>	<u>469.635,13</u>

Entwicklung der Abschreibungen				Restbuchwerte	
Anfangs- bestand 01.01.2020	Abschreibungen des Geschäfts- jahres	Abgänge	Endstand 31.12.2020	Stand am 31.12.2020	Stand am 31.12.2019
EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
20.272,60	0,00	0,00	20.272,60	5,00	5,00
321.784,72	41.164,76	0,00	362.949,48	86.408,05	102.261,86
342.057,32	41.164,76	0,00	383.222,08	86.413,05	102.266,86



Eigenbetrieb „Jobcenter Landkreis Mayen-Koblenz“

Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2020

Gliederung:

1. Geschäftstätigkeit und Rahmenbedingungen
2. Ertragslage
3. Finanzlage
4. Vermögenslage
5. Nachtragsbericht
6. Risiko- und Prognosebericht

1. Geschäftstätigkeit und Rahmenbedingungen

1.1. Organisation als Eigenbetrieb

Die Aufgaben nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) werden im Landkreis Mayen-Koblenz **in alleiniger kommunaler Trägerschaft wahrgenommen.**

Der Landkreis Mayen-Koblenz hat sich für die Umsetzung in Form eines Eigenbetriebes entschieden. In der Kreistagsitzung vom 06.06.2011 wurde die Betriebssatzung beschlossen, die Aufgabenwahrnehmung erfolgt seit 01.01.2012 in dieser Organisationsform.

1.2. Aufgaben des Eigenbetriebes

Gegenstand des Eigenbetriebes ist die Wahrnehmung und Durchführung der dem Landkreis Mayen-Koblenz obliegenden Aufgaben nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch. Durch die Grundsicherung für Arbeitssuchende soll den Leistungsberechtigten ein Leben ermöglicht werden, dass der Würde des Menschen entspricht.

Dies umfasst die Leistungen zur

- Beratung,
- Beendigung oder Verringerung der Hilfebedürftigkeit, insbesondere durch Eingliederung in Ausbildung oder Arbeit und
- Sicherung des Lebensunterhaltes.

1.3. Organisation des Eigenbetriebes

Im Eigenbetrieb finden sich die Geschäftsbereiche

- Leistungsgewährung,
- Markt & Integration,
- Zentrale Dienste/Finanzen,
- Recht und
- Projekte

wieder. Die operativen Aufgaben Leistungsgewährung und Integration in Arbeit werden im Flächenlandkreis an 4 Standorten in Mayen, Andernach, Weißenthurm und Bendorf wahrgenommen. Um eine effektive Zusammenarbeit zwischen Leistungs- und Integrationsbereich zu gewährleisten, werden beide Aufgaben jeweils in einem gemeinsamen Team erledigt.

Am Hauptstandort in Mayen sind zusätzlich die Bereiche Zentrale Dienste/Finanzen, Recht (Unterabteilung Kreisrechtsausschuss und Verfolgung Ordnungswidrigkeiten/Straftaten) angesiedelt. Die Projekte sind größtenteils räumlich dem Standort Andernach zugeordnet. Insbesondere für die Maßnahmen im Flüchtlingssektor wurde 2016 eine Immobilie in der Breite Straße in Andernach zusätzlich angemietet.

Die Kreisverwaltung übernimmt als Dienstleister für den Eigenbetrieb mit entsprechender Kostenerstattungsvereinbarung die Bereiche Informationstechnik, Personalverwaltung, Zahlungsverkehr/Forderungsmanagement, Betreuung des Werkausschusses durch den Sitzungsdienst und unterstützt in Versicherungsangelegenheiten.

1.4. Finanzierung

Eine Besonderheit gegenüber herkömmlichen Eigenbetrieben ist die Finanzierung. Der Kreis ist insoweit der Bundesagentur für Arbeit gleichgestellt, d.h. der Bund trägt die Aufwendungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende einschließlich der Verwaltungskosten mit Ausnahme der Aufwendungen für Aufgaben des kommunalen Trägers nach § 6 Abs.1 Satz 1 Nr. 2 SGB II.

Die vom Bund zu tragenden Aufwendungen umfassen insbesondere:

- Arbeitslosengeld II einschließlich Sozialversicherungsbeiträge und Sozialgeld
- Leistungen zur Eingliederung in Arbeit

- Personalkosten einschließlich der Kosten für die Ausstattung von Arbeitsplätzen (84,8%)
- Verwaltungs- und Sachkosten (84,8%)
- Kosten für Telekommunikation - und IT-Infrastruktur (84,8%)

Der Landkreis finanziert:

- Kosten für Unterkunft und Heizung
- Leistungen zur Erstausrüstung von Wohnungen, einschließlich Haushaltsgeräten
- Leistungen für Erstausrüstung von Bekleidung (z.B. nach Wohnungsbrand, Haft)
- Leistungen für Bildung und Teilhabe

Weiterhin beteiligt er sich an den Personal- und Sachkosten mit 15,2 %.

Eine weitere Besonderheit bildet der Projektbereich des Eigenbetriebes. Durch die innovativen Konzepte ist es gelungen, hohe Zuwendungen der EU, von Bund und Land für Sonderprojekte zu akquirieren und somit Menschen durch zusätzliche Mittel zu helfen. Damit werden - teilweise mit Co-Finanzierung des Jobcenters – folgende Projekte in 2020 und 2021 mit einem Fördervolumen von ca. **950.000,00 €** für die beiden Jahre durchgeführt:

- **MiB** (Mütter in Beschäftigung: Beratung von Müttern mit Migrationshintergrund)
- **IQ Netzwerk** (Anerkennungs- und Qualifizierungsberatung ausl. Abschlüsse)
- **Bundesprogramm zur Bekämpfung der Langzeitarbeitslosigkeit** (keine weiteren Förderungen mehr möglich)
- **FAiR** (Flüchtlinge und Asylsuchende integriert in die Region)
- **FiB** (Frauen in Beschäftigung)
- **Modellprojekt Digital geht besser** (ab August 2020)

Durch die Zertifizierung als Maßnahmenträger werden folgende Projekte in eigener Regie, finanziert aus dem Eingliederungstitel, mit aktuell 7 Mitarbeiter/innen durchgeführt:

- **ANI** (Analyse-Intervention regionales Modellprojekt zur Reduzierung des Langzeitleistungsbezuges)
- **LQA** (Leben-Qualifizieren-Arbeiten, ein Flüchtlingsprojekt)

Alle Aufwendungen werden durch Erträge von Bund, Land, EU und des Kreises bestritten, so dass grundsätzlich kein zahlungswirksamer Verlust entstehen und kein Gewinn erwirtschaftet werden kann. Die für die Aufgabenerledigung notwendigen Mittel werden rechtzeitig im automatisierten Abrufverfahren vom Bund zur Verfügung gestellt (Bundesmittel) bzw. vom Landkreis überwiesen (kommunale Leistungen).

1.5. Personalsituation

Aktuell sind 208 Mitarbeiter/innen (inkl. 11 Nachwuchskräften) im Jobcenter beschäftigt, davon 15 mit einem befristeten Arbeitsvertrag. Bei 11 Mitarbeiter/innen ist die Befristung aufgrund ihrer Tätigkeit (Flüchtlingslotsen) bzw. aufgrund zeitlich begrenzter Projektlaufzeiten erforderlich. Im operativen Bereich werden die Befristungen immer mehr reduziert, da anders kaum Arbeitskräfte rekrutiert werden können. Dort sind aktuell noch 4 Verträge im Rahmen einer sog. „sachgrundlosen Befristung“ abgeschlossen.

Der Stellenplan 2021 mit einem Umfang von 177,15 Vollzeitäquivalenten wird auch in diesem Jahr nicht voll ausgenutzt, insbesondere da beantragte Projektförderungen (noch) nicht bewilligt wurden.

Im operativen Bereich ist die Personalausstattung grundsätzlich zufriedenstellend, lediglich in der Geschäftsstelle Bendorf ist aktuell ein Personalmangel vorhanden. Durch Umsetzungen innerhalb des Jobcenters sind dort 2 Sachgebietsleiterstellen neu zu besetzen und die Teamleiterstelle ist wegen Krankheit seit mehreren Monaten unbesetzt. Hinzu kommt, dass eine Beschäftigte zu einer anderen Behörde gewechselt ist und 2 vorgesehene Nachwuchskräfte erst später eintreten können. Bis zur Nachbesetzung der vakanten Stellen wird das Team durch Kolleginnen und Kollegen aus den anderen Geschäftsstellen unterstützt.

Wegen der bereits seit März 2020 andauernden Corona-Pandemie wurden im Personalbereich diverse Sonderregelungen getroffen. Hier galt es den Spagat zwischen Mitarbeiterschutz und Sicherstellung der Leistungsgewährung hinzubekommen. Durch die kurzfristige Ermöglichung von Telearbeit und paralleler Einführung der E-Akte können viele Beschäftigte die Arbeit im Homeoffice erledigen. In Spitzenzeiten arbeiteten rund 80 % der Mitarbeiter/innen von zu Hause aus, aktuell noch etwa 50%. Weder im Leistungs- noch im Integrationsbereich kam es bisher trotz der schwierigen Rahmenbedingungen zu Bearbeitungsrückständen. Gerade die E-Akte und die Einführung alternativer Beratungsformen (Video- und/oder Telefonberatung, Außenberatung, angemessene Räumlichkeiten für persönliche Beratung usw.) haben dazu einen wesentlichen Beitrag geleistet.

Aufgrund zwischenzeitlich durchgeführter Mitarbeiterumfragen wurden aufschlussreiche Erkenntnisse aus den in der Pandemie getroffenen Maßnahmen gewonnen, die auch die zukünftige Arbeitsorganisation maßgeblich beeinflussen werden. Um diese Erkenntnisse für die weitere Arbeit zu nutzen, wurde ein Arbeitskreis zum Thema „Wachsen in der Krise“ gebildet, der unter professioneller externer Begleitung die Umsetzungsmöglichkeiten für die Zukunft erarbeitet, insbesondere auch unter Berücksichtigung gesundheitlicher Aspekte.

Die deutlich ausgeweiteten Homeoffice Angebote erleichtern auch die Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie die Erledigung privater Termine. Der Arbeitsplatz im Jobcenter wird dadurch wesentlich attraktiver und es ist auch ein positiver Aspekt in Bezug auf Neugewinnung und Bindung von Mitarbeiter/innen.

Da die neue Arbeitswelt auch ganz andere Anforderungen an die Führung stellt, wurden zwischenzeitlich in mehreren Workshops diverse Aspekte von „Führen auf Distanz“ behandelt und die Führungskräfte damit auch fit für die Zukunft gemacht. Nach wie vor stellt aber das altersbedingte Ausscheiden von insgesamt 6 der 10 Führungskräfte bis zum Herbst 2023 das Jobcenter vor hohe Herausforderungen. Die bereits ausgeschiedenen Führungskräfte (Teamleitung Weißenthurm, Bereichsleitung Markt & Integration und Teamleitung Mayen 2) konnten aufgrund interner Bewerber/innen mit geeigneten Kräften nachbesetzt werden. Mitte nächsten Jahres wird dann die Stelle der Teamleitung in Andernach vakant sowie voraussichtlich im Herbst 23 die Stellen des Bereichsleiters Zentrale Dienste/Finanzen und des Geschäftsführers.

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 14.12.2020 dem Wirtschaftsplan mit einem Stellenplan von 177,15 Vollzeitäquivalenten zugestimmt. Gegenüber dem Vorjahr hat sich die Stellenzahl damit nicht verändert.

1.6. Infrastruktur

In den Dienststellen Mayen und Andernach konnten die im Rahmen der Mietvertragsverlängerungen vereinbarten Sanierungsmaßnahmen nun nach anfänglichen Verzögerungen durch die Pandemie soweit abgeschlossen werden. Beide Dienststellen wurden u.a. komplett auf LED-Beleuchtung umgestellt, es wurden überdachte und abschließbare Stellplätze für Fahrräder geschaffen (in Mayen mit direkter Lademöglichkeit für E-Bikes), Duschen installiert und Anstricharbeiten erledigt.

Mit der Installation von Ladesäulen für E-Fahrzeuge an allen Standorten ist man auch auf einem gutem Weg zum „Klimafreundlichen Landkreis“. In Mayen sind bereits zwei Dienstwagen als reine E-Fahrzeuge in Betrieb, für Andernach, Weißenthurm und Bendorf ist jeweils ein Wagen bestellt, so dass zum Jahresende die Dienstfahrten in allen Dienststellen fast ausschließlich mit E-Fahrzeugen erledigt werden können.

In Vorbereitung ist aktuell eine Ausschreibung für Postdienstleistungen mit der Möglichkeit, die Schreiben elektronisch unter Beachtung des Datenschutzes an den externen Dienstleister zu senden, die dieser dann ausdruckt und versendet. Dies führt zu einer wesentlichen Erleichterung, gerade für die Tätigkeit im Homeoffice.

1.7. Digitalisierung

Die Erfahrungen aus der Pandemie haben nicht nur in der öffentlichen Verwaltung verdeutlicht, dass in vielen Bereichen die Digitalisierung noch in den Kinderschuhen steckt und hier dringender Handlungsbedarf besteht. Das Jobcenter MYK hat sich bereits vor der Pandemie intensiv mit dem Thema befasst, so dass während der Corona-Zeit das große Projekt ‚E-Akte‘ umgesetzt werden konnte. Dies war eine große Herausforderung, da umfangreiche Schulungen, Testungen, Beschaffung und Installation von Hardware sowie Arbeitsgruppensitzungen unter Corona-Einschränkungen erfolgen mussten. Dennoch ist es gelungen zum Jahresbeginn 2021 die erfolgreiche Einführung abzuschließen. Wie auch von den Mitarbeiter/innen bestätigt, trägt die E-Akte zu einer wesentlichen Arbeitserleichterung im Homeoffice bei. Auch müssen keine datenschutzrelevanten Papiervorgänge mehr in den eigenen Wänden aufbewahrt und bearbeitet werden.

Im 2. Schritt steht nun die Implementierung der ersten Online-Vordrucke kurz vor der Vollendung. Die Kunden haben dann bald die Möglichkeit u.a. den umfangreichen Antrag auf Leistungen nach dem SGB II online abzurufen, digital auszufüllen, erforderliche Anlagen hochzuladen und auf gesicherten Datenwegen ggf. mit Anlagen direkt an das Jobcenter zu übermitteln. Damit wird auch den ersten Anforderungen des Online-Zugangsgesetzes Rechnung getragen.

Weit über die Kreisgrenze hinaus findet auch das im Projektbereich des JC angesiedelte und vom Land geförderte Digitalisierungsprojekt große Beachtung. Da viele Leistungsberechtigte nicht über (ausreichende) digitale Grundkompetenzen verfügen, werden in diesem Projekt Module und Bausteine entwickelt, mit denen solche Kompetenzen vermittelt oder verbessert und damit der Zugang zu Online-Angeboten ermöglicht werden soll. Die aus diesem Projekt gewonnenen Erkenntnisse werden auch Grundlage für die Einführung bei anderen Jobcentern sein.

1.8. Entwicklung der wirtschaftlichen und arbeitsmarktlichen Gesamtsituation

Das wirtschaftliche und gesellschaftliche Leben in Deutschland steht im Zeichen einer durch das Coronavirus ausgelösten Krise. Das bereinigte Bruttoinlandsprodukt 2020 brach gegenüber dem Vorjahr um 4,9 % ein. War im vergangenen Jahr noch ein deutlich verminderter Preisauftrieb zu verzeichnen, explodieren aufgrund enorm gestiegener weltweiter Nachfrage aktuell die Verbraucherpreise in einigen Bereichen, insbesondere bei den Rohstoffen und Energiekosten.

Auf dem Arbeitsmarkt machte sich die Pandemie insbesondere im Jahr 2020 deutlich bemerkbar. Im Jahresdurchschnitt 2020 sank die Anzahl der Erwerbstätigen um knapp eine halbe Million auf 44,8 Millionen Menschen. Demgegenüber stieg die Zahl der Arbeitslosen um 429.000 auf 2,7 Millionen. Das entspricht einer Quote von 5,9 gegenüber 5,0 in 2019. Nach wie vor machen viele Betriebe von den erleichterten

Voraussetzungen zum Bezug von Kurzarbeitergeld Gebrauch, so dass die Arbeitslosenquote auch dadurch auf einem relativ niedrigen Niveau gehalten werden kann.

Dennoch blicken sehr viele Betriebe optimistisch in die Zukunft. Viele hoffen auf die Eindämmung der Pandemie durch eine erfolgreiche Impfkampagne und erwarten deutliche Verbesserungen der gesamtwirtschaftlichen Situation.

Als nach wie vor stabil ist die Lage im Landkreis Mayen-Koblenz zu bezeichnen. Die ursprünglich prognostizierten Einbrüche in der Wirtschaft und auf dem Arbeitsmarkt sind nicht eingetreten. Die Arbeitslosenquote (SGB II und SGB III) hat sich im Juni 2021 gegenüber dem Vorjahresmonat sogar um 0,4 Punkte auf 3,4 % reduziert. Als äußerst stabil ist insbesondere die Lage im SGB II-Bereich zu bezeichnen. Mit 1,6 % ist der Anteil niedriger als im SGB III-Bereich. Die Anzahl der Bedarfsgemeinschaften und Leistungsbezieher ist nach wie vor rückläufig gegenüber dem Vorkrisenniveau. Der durch viele Klein- und Mittelbetriebe gekennzeichnete regionale Arbeitsmarkt ist offensichtlich resistenter gegen die negativen Einflüsse der Pandemie und auch das Handwerk ist nach wie vor eine tragende Säule der regionalen Wirtschaft.

Dieser positive Trend wird auch bekräftigt durch die Entwicklung der Zahl der Langzeitleistungsbezieher. Waren Ende 2019 noch 4.110 Personen im Leistungsbezug, konnte im ersten Jahr der Pandemie mit 3.851 Personen im Dezember 2020 ein erneuter Tiefstand erreicht werden. Dazu trug auch die weiterhin hohe Nachfrage nach Förderungen im Rahmen des Teilhabechancengesetzes bei. Mehr als eine Million Euro konnten den Betrieben für die Beschäftigung der Langzeitleistungsbezieher bewilligt werden.

1.9. Flüchtlingssituation

Der Anteil der anerkannten Flüchtlinge an der Gesamtzahl der Leistungsberechtigten ist nach wie vor rückläufig. Gegenüber dem höchsten Stand im Dezember 2017 mit 24,35 % Anteil lag die Quote im Mai 2021 bei 22,3 %. Bemerkenswert ist in dem Zusammenhang, dass die Integrationsquote in diesem Bereich mit 29,7 % deutlich höher lag als bei den Leistungsbeziehern ohne Migrationshintergrund. Dies zeigt, dass die Sprachkurse und Integrationsmaßnahmen Früchte tragen, auch wenn der Zuzug Corona bedingt rückläufig war. Sehr hilfreich für die Integrationsarbeit des Jobcenters ist nach wie vor das eigene Projekt LQA (Leben-Qualifizieren-Arbeiten), in dem die Asylberechtigten in breitgefächerten Modulen nicht nur auf die Anforderungen des deutschen Arbeitsmarktes vorbereitet werden. So wurde beispielsweise aktuell kurzfristig ein Modul integriert, in dem die Flüchtlinge in verständlicher Weise über die Impfaktionen aufgeklärt wurden. Durch die sachliche Aufklärung ist es gelungen vielen die Impfpflicht zu nehmen, die gerade bei diesem Personenkreis sehr ausgeprägt sind.

1.10. Entwicklung in den operativen Bereichen

Die dem Jobcenter MYK gesetzlich übertragenen Aufgaben werden kundenorientiert und bürgernah wahrgenommen. Es betreut die Leistungsberechtigten nach dem SGB II im Landkreis Mayen-Koblenz sowohl im Hinblick auf die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts als auch bei allen Fragen der beruflichen Integration in den Arbeitsmarkt.

Im Bereich Markt und Integration stellt die Pandemie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vor besondere Herausforderungen. Da im gesamten Berichtszeitraum die klassischen persönlichen Beratungen in den Büros fast gänzlich entfallen sind, musste der Kontakt mit alternativen Beratungsformen aufrechterhalten werden. Hierzu wurden und werden neben Telefongesprächen auch zunehmend Videoberatungsmöglichkeiten geschaffen und auch Beratungsgespräche an der frischen Luft durchgeführt (z.B. im Rahmen von Spaziergängen). Die bisherigen Erfahrungen zeigen aber auch, dass die persönliche Beratung nach wie vor das beste Instrument ist, um erfolgreiche Integrationsarbeit zu betreiben, insbesondere auch um vorhandene Vermittlungshemmnisse (z.B. Schulden, Sucht, gesundheitliche Einschränkungen) zu erkennen und gemeinsam mit den hilfebedürftigen Menschen entsprechende Strategien zu entwickeln. Dennoch sind die alternativen Beratungsformen eine gute Unterstützung im Tagesgeschäft und werden sicherlich auch in Zukunft eine wichtige Rolle im Bereich Markt & Integration spielen.

Die Netzwerkarbeit hat mit der Besetzung der Stelle des Koordinators im Arbeitgeberbereich einen neuen Stellenwert bekommen. Der Aufbau und die Pflege von bestehenden Netzwerken und die Akquirierung von neuen Kooperationspartnern der regionalen Wirtschaft ist eine gute Basis für erfolgreiche Integrationsarbeit.

Der Leistungsbereich steht ganz im Zeichen der Digitalisierung. Die flächendeckende Einführung der E-Akte konnte trotz der schwierigen Rahmenbedingungen Ende des vergangenen Jahres erfolgreich abgeschlossen werden. Dieses neue Instrument erleichtert insbesondere die Arbeit im Homeoffice.

Bei den Zuschüssen nach dem Bildungs- und Teilhabegesetz wurde die Millionengrenze im vergangenen Jahr nicht erreicht. Dies ist in erster Linie auf die rückläufigen Zahlen, insbesondere auch bei den Migranten und deutlich weniger Zuschüssen für das Mittagessen in den Schulen zurückzuführen. Mit rd. 930.000 Euro konnte dennoch ein gutes Ergebnis erzielt werden. Da durch die Pandemie bei vielen Schülern Lerndefizite entstanden sind, werden die Aufwendungen für Lernförderung bzw. Nachhilfeunterrichte sicherlich verstärkt angeboten werden müssen.

2. Ertragslage

Da sämtliche Aufwendungen von Dritten (Bund, Land, EU, Kreis) finanziert werden, kann grundsätzlich kein zahlungswirksamer Jahresverlust entstehen. Wie aus der Aufstellung der Ertragslage ersichtlich, schließt das Wirtschaftsjahr 2020 mit einem neutralen Ergebnis ab.

Die wesentlichen Schwerpunkte werden in den folgenden Punkten dargestellt:

2.1. Grundsicherung Alg. II/Kosten der Unterkunft

Hierbei handelt es sich um gesetzliche Pflichtleistungen, so dass keine Budgetierung erfolgt.

Im Jahr 2020 entstand folgender Aufwand für die Leistungsempfänger:

Arbeitslosengeld II einschl. Sozialversicherungsbeiträgen 36.359.704,51 €

Kommunale Leistungen (KdU) inkl. Bildung und Teilhabe 20.608.466,14 €

Der Anteil für Bildung und Teilhabe betrug davon **929.925,96 €**

2.2. Leistungen zur Eingliederung in Arbeit

Zur Ausgestaltung der aktiven Arbeitsmarktpolitik wurden im Rahmen des zugeteilten Budgets und unter Berücksichtigung von Einnahmen aus Rückforderungen

6.167.343,70 €

für verschiedene Maßnahmen und Leistungen verausgabt.

2.3. Verwaltungskosten für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitssuchende

Im Verwaltungsbereich betragen die tatsächlichen Aufwendungen entsprechend der Budgetierung/Erträge

13.736.060,86 €.

Hiervon entfielen auf die Personalkosten

10.912.875,56 €

Der Anteil des Landkreises Mayen-Koblenz an den Gesamtverwaltungskosten (kommunaler Finanzierungsanteil) betrug

1.963.209,08 €

Die vorstehenden Zahlen belegen, dass im Geschäftsjahr 2020 die zur Verfügung stehenden Mittel für Personal- und Sachkosten ausreichen, um alle tatsächlichen Aufwendungen zu decken.

3. Finanzlage

Grundlage und Ziel des Finanzmanagements des Jobcenters MYK ist es, die ordnungsgemäße Durchführung der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II zu gewährleisten und den sparsamen Einsatz der zur Verfügung gestellten Mittel sicherzustellen.

Die Umsetzung dieser Aufgabe erfolgt auf der Basis eines vom Kreistag beschlossenen Wirtschaftsplanes für das jeweilige Geschäftsjahr.

Finanzierungsquelle der Leistungen sind Haushaltsmittel des Bundes und des Kreises. Für den Projekt- und Maßnahmenbereich dienen weiterhin Bundes-, Landes- und ESF-Mittel zur Deckung der Ausgaben.

Die Liquidität des Eigenbetriebes wird über bedarfsgerechte Abrufe der Bundesmittel und der kommunalen Mittel des Landkreises für die einzelnen Aufgabengebiete bzw. Ausgabenarten gesichert. Hierzu werden bei den Bundesleistungen grundsätzlich die Mittel unmittelbar vor Fälligkeit direkt bei der Bundeskasse abgerufen.

4. Vermögenslage

Das Stammkapital des Eigenbetriebes besteht in der Sacheinlage des Landkreises Mayen-Koblenz in Höhe von 5.000,- €.

Der Eigenbetrieb Jobcenter MYK verfügt über keine eigenen Gebäude oder Räumlichkeiten. Alle Immobilien sind angemietet. Die gesamte Datenverarbeitungs- und Telekommunikationstechnik ist Eigentum der Kreisverwaltung und wird von der Kreisverwaltung im Rahmen der Dienstleistungs- und Kostenerstattungsvereinbarung zur Verfügung gestellt. Die derzeit 10 Dienstwagen des Eigenbetriebes werden auf Leasingbasis genutzt.

Das Anlagevermögen von 86 T€ besteht aus der Betriebs- und Geschäftsausstattung sowie geringwertigen Wirtschaftsgütern. In dem Betrag von 86 T€ sind Neuanschaffungen von 25 T€ enthalten. Hierbei handelt es sich insbesondere um 3 E-Ladestationen (7,8 T€), eine Fahrradgarage (2,9 T€) sowie Büroausstattung (14,8 T€).

Bei dem Umlaufvermögen betragen die wertberichtigten Forderungen aus Lieferungen und Leistungen 2.865 T€. Aufgrund fehlender Liquidität bei den Schuldnern musste eine Pauschalwertberichtigung von 1.696 T€ vorgenommen werden.

Die passive Rechnungsabgrenzung beinhaltet 3.130 T€ aus Zuweisungen im Haushaltsjahr 2020. Hierbei handelt es sich um Grundsicherungsleistungen, Miete, Dienstbezüge Beamte und Eingliederungsleistungen. Diese Auszahlungen sind unter dem aktiven Rechnungsabgrenzungsposten erfasst.

5. Nachtragsbericht

Es sind nach Schluss des Geschäftsjahres keine Vorgänge eingetreten, die Auswirkungen auf die Ertrags-, Finanz- oder Vermögenslage des Eigenbetriebes Jobcenter MYK zur Folge gehabt hätten.

6. Risiko- und Prognosebericht

Die dem Jobcenter MYK gesetzlich übertragenen Aufgaben werden kundenorientiert und bürgernah wahrgenommen.

Das Jobcenter MYK arbeitet eng mit den kommunalen Akteuren zusammen und genießt eine hohe Akzeptanz sowohl auf regionaler als auch auf Landes- und Bundesebene.

Die kommunale Trägerschaft bringt für die Bürger und Bürgerinnen deutliche Vorteile, da die Nähe zu den Menschen im Landkreis oberste Priorität hat. Die Vernetzung von regionalen Angeboten und die ganzheitliche Betrachtung der Menschen ist Voraussetzung für die Teilhabe aller Bürger am gesellschaftlichen und sozialen Geschehen im Landkreis. Die Nähe zum Menschen verbunden mit einer effektiven regionalen Arbeitsmarktpolitik sowie innovativen Ideen und Konzepten des Jobcenters ist der beste Weg zur Bekämpfung des Langzeitleistungsbezugs.

Die operativen Herausforderungen liegen auch in Zukunft in der weiteren Bekämpfung der Langzeitarbeitslosigkeit sowie in der Bewältigung der Aufgaben im Zusammenhang mit der Flüchtlingssituation. Hinzu kommt mit der Digitalisierung ein drittes großes Handlungsfeld. Viele Tätigkeitsprofile werden künftig digitale Grundkompetenzen beinhalten, die bei vielen Leistungsempfängern aktuell noch nicht vorhanden sind. Die Beratungsfachkräfte des Jobcenters müssen die Defizite feststellen und die Leistungsberechtigten dann durch geeignete Maßnahmen für den Arbeitsmarkt der Zukunft fit machen.

Schwierig einzuschätzen sind die Auswirkungen der Pandemie auf den Arbeitsmarkt. Ursprüngliche Prognosen zu einem massiven Einbruch auf dem Arbeitsmarkt haben sich bisher nicht bestätigt. Im Landkreis Mayen-Koblenz hat sich die Arbeitslosenquote bei den Alg II Beziehern kaum gegenüber dem Vorkrisenniveau verändert, die Zahlen sind eher rückläufig. Die neuesten Konjunkturprognosen gehen von einer sich stetig festigenden Wirtschaft und einem hohen Arbeitskräftebedarf aus.

Regional ist auch mit einem höheren Arbeitskräftebedarf durch die Beseitigung der Schäden der Unwetterkatastrophen im Nachbarkreis Ahrweiler zu rechnen. Viele Firmen werden aufgrund bereits gefüllter Auftragsbücher ohne zusätzliche Arbeitskräfte kaum Spielraum für neue Aufträge haben. Möglicherweise wird die deutlich gestiegene Nachfrage auch in vielen Bereichen zu (weiterer) Kostensteigerung führen. Ob die gestiegenen Kosten dann mit dem aktuellen Regelsatz gedeckt werden können, ist fraglich.

Insoweit bleibt zu hoffen, dass zumindest die Impfkationen Erfolg zeigen und eine 4. Welle der Pandemie vermieden werden kann.

➤ **Maßnahmen zur Reduzierung der Langzeitarbeitslosigkeit:**

Viele arbeitsmarktpolitische Maßnahmen konnten infolge der Pandemie nicht bzw. nur eingeschränkt fortgeführt werden. Seit Juli 2021 laufen die Maßnahmen in Präsenzform unter Beachtung von entsprechenden Hygienekonzepten so langsam wieder an, so dass zu erwarten ist, dass die Maßnahmenziele besser erreicht werden können.

Ebenfalls wird erwartet, dass mit der Wiederaufnahme der persönlichen Beratungen auch die Integrationen in den Arbeitsmarkt verstärkt werden können. Eine intensive Beratungs- und Vermittlungsarbeit mit persönlichen Kontakten ist sicherlich das beste Instrument, um den Arbeitskräftebedarf der Wirtschaft zu decken und damit die Arbeitslosigkeit zu beenden. Dazu wird auch die verstärkte Netzwerkarbeit mit den Arbeitgebern durch die Implementierung des Arbeitgeberkoordinators einen wesentlichen Beitrag leisten.

Als nach wie vor gutes Instrument zur Eingliederung von Langzeitarbeitslosen bestätigt sich weiterhin das Förderinstrumentarium nach dem Teilhabechancengesetz. Insgesamt werden aktuell rund 100 Arbeitnehmer nach den §§ 16e und 16i SGB II gefördert, so dass gut eine Million an Mitteln dafür eingeplant werden muss. Leider sind trotz einer hohen Nachfrage die Fördermöglichkeiten für Neufälle aufgrund der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel sehr begrenzt. In diesem Jahr konnten bisher weitere 13 Fälle bewilligt werden. Leider ist zu befürchten, dass sich die Förderungen infolge der voraussichtlichen Haushaltslage künftig verringern werden.

➤ **Integration von Flüchtlingen:**

Die Vernetzung aller Angebote auf kommunaler Ebene ist eine Voraussetzung für erfolgreiche und nachhaltige Integration in Arbeit und Gesellschaft. Das Jobcenter trägt dazu seinen Anteil mit Angeboten für Flüchtlinge im AZAV-zertifizierten Bereich und vielen drittfinanzierten Projekten bei. Seit dem 1.7.2016 sind ständig ca. 50 Flüchtlinge im Projekt LQA (Leben-Qualifizieren-Arbeiten) in Betreuung. Mit Unterstützung der Beschäftigungsgesellschaften und Volkshochschulen werden verschiedene Module angeboten, mit dem Ziel die Teilnehmer nachhaltig in Gesellschaft/Wirtschaft vor Ort zu integrieren. Der Schwerpunkt liegt dabei auf der Vermittlung von berufsbezogenen Sprachkenntnissen. Drittfinanzierte Projekte (Beratung in Anerkennung von ausländischen Abschlüssen, Intensiv- und Netzwerkarbeit mit Migranten usw.) ergänzen dieses Angebot.

Auch in diesem Bereich kam es zu erheblichen Einschränkungen im Maßnahmenbetrieb durch Corona. Mit Schaffung der organisatorischen Voraussetzungen konnte jedoch zwischenzeitlich wieder zum Regelbetrieb übergegangen werden.

Eine Zukunftsprognose zum Zuzug ist aktuell sehr schwierig. Sollte sich die Corona-Lage weltweit entspannen, ist mit steigenden Zahlen zu rechnen. Schwer zu beurteilen

ist auch die Entwicklung in den Krisengebieten, insbesondere die Auswirkungen des Truppenabzuges aus Afghanistan.

➤ **Digitalisierung:**

Im Jobcenter sind unter der Leitung und Koordination einer internen Digitalisierungsbeauftragten mehrere Arbeitskreise mit der Planung und Umsetzung von Digitalisierungsprojekten befasst. Der Arbeitskreis E-Government ist in erster Linie für die E-Akte und die Implementierung von Onlinevordrucken zuständig. Der Arbeitskreis Digitalisierung befasst sich mit den Auswirkungen der Digitalisierung auf die gesamte Arbeitswelt und damit insbesondere auf die Arbeit der Mitarbeiter/innen im Bereich Markt & Integration. Das elektronische Dokumentenmanagement soll im nächsten Jahr implementiert werden. Hierzu arbeitet die Arbeitsgruppe DMS derzeit an der Erstellung eines umfangreichen Aktenplanes für diese elektronische Schriftgutverwaltung.

Aufgrund eines Antrages des Jobcenters zu einem Förderaufruf des Landesministeriums für Arbeit, Soziales, Transformation und Digitalisierung im 2.Quartal 2021 wurde ein Digitalisierungszuschuss von bis zu 60.000,- € bewilligt, mit dem ein weiteres großes Projekt bis zum 31.12.2021 umgesetzt werden kann. Über die Homepage des Jobcenters wird eine Kommunikationsplattform zur Verfügung gestellt, die eine strukturierte Kommunikation mit den Jobcentermitarbeiter/innen, Online-Terminvergaben und einen datensichereren Austausch von Dokumenten sowohl mit Kunden als auch mit Arbeitgebern und Maßnahmenträgern ermöglichen soll.

Parallel dazu läuft aktuell eine Ausschreibung für eine Stellenbörse mit diversen digitalen Möglichkeiten für die Nutzer. U.a. sollen die Kunden die Möglichkeit erhalten, Bewerbungen hochzuladen, Vorstellungsgespräche zu terminieren, mit dem Arbeitgeber über die Plattform in den Austausch zu treten und Videokonferenzen durchzuführen.

Wie aus den Darstellungen ersichtlich, stellt sich das Jobcentern den Anforderungen der digitalen Welt und arbeitet mit Hochdruck an der Umsetzung der einzelnen Maßnahmen. Aufgrund der Vielfältigkeit wird jedoch die Notwendigkeit gesehen, zur Organisation und technischen Begleitung sowie als Bindeglied zum IT-Dienstleister Kreisverwaltung eine eigene IT-Fachkraft im Jobcenter zu implementieren. So kann es gelingen, koordiniert das digitale Spektrum zu bewältigen und als moderner Dienstleister zu fungieren.

➤ **Zielerreichung:**

Für die Zielerreichung werden alle Jobcenter bundesweit nach folgenden Kennzahlen beurteilt:

- Verringerung der Hilfebedürftigkeit (K1)
- Verbesserung der Integration (K2)
- Veränderung des Bestandes an Langzeitleistungsbezieher/innen (K3)

Hierzu wurden und werden entsprechende Zielvereinbarungen mit dem Land abgeschlossen.

Die Zielplanung für das Jahr 2020 erfolgte vor der Pandemie. Die Rahmenbedingungen haben sich durch den ab März 2020 eingetretenen Lockdown grundlegend geändert, so dass bereits im Sommer 2020 absehbar war, dass die vorgesehene Integrationsquote nicht erreicht werden konnte. Dementsprechend sank diese im Vorjahr von 30,4 % Ende 2019 auf eine Quote von 24,6 % zum Jahresende 2020. Überraschend gut verlief jedoch die Entwicklung bei den Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes und der Senkung der Quote der Langzeitleistungsbezieher. Letztere ging um 8,6 % zurück, so dass der vorgesehene Zielwert von minus 6,8 % sogar noch übertroffen werden konnte. Dies war auch die höchste Senkung im Vergleich mit allen anderen Jobcentern in Rheinland-Pfalz. Auch bei den Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes wurde mit einer Reduzierung der Ausgaben gegenüber 2019 um 711.338 Euro ein gutes Ergebnis erzielt.

Für 2021 wird derzeit davon ausgegangen, dass die mit dem Land vereinbarten Ziele erreicht werden können. Sofern sich der Arbeitsmarkt wie erwartet weiter stabilisiert, kann die mit dem Land vereinbarte Integrationsquote von 21,04 % erreicht, möglicherweise sogar überschritten werden. Die Veränderung des Bestandes an Langzeitleistungsbezieher/innen verläuft mit einer Senkung von aktuell knapp 5 % auch in diesem Jahr sehr positiv und liegt damit wesentlich besser als der mit dem Land vereinbarte Zielwert (Steigerung maximal um 8,4 %). Die Ausgaben bei den Leistungen zum Lebensunterhalt liegen aktuell etwa auf Vorjahresniveau. Die ursprünglich erwartete deutliche Steigerung ist bisher ausgeblieben und auch nicht mehr zu erwarten.

➤ **Finanzen:**

Der im Wirtschaftsplan 2021 ausgewiesene Planansatz von rd. 82 Millionen Euro wird voraussichtlich um ca. 4 Millionen Euro unterschritten. Die größten Einsparungen ergeben sich mit rd. 2. Millionen Euro beim Arbeitslosengeld II. Bei den Kosten der Unterkunft können trotz steigender Mietkosten und Aussetzung der Kostensenkungsaufforderungen voraussichtlich 300.000,- € eingespart werden. Aufgrund der positiven Finanzentwicklung ist keine Erfolgsgefährdung zu erwarten. Durch entsprechende Kontrollmechanismen, dem internen Controlling und durch den Beauftragten für den Haushalt wird die Mittelbewirtschaftung ständig überwacht und kontrolliert.

Schwierig zu beurteilen ist aufgrund der aktuellen Entwicklung die Finanzausstattung für die Folgejahre. Durch die pandemie- und unwetterbedingte hohe Neuverschuldung des Bundes könnte es möglicherweise zu Einschränkungen im budgetierten Eingliederungs- und Verwaltungsbudget kommen. Insofern wird auch maßgeblich sein, in welchen Bereichen nach der Bundestagswahl die Schwerpunkte für die nächste Legislaturperiode gesetzt werden und wo der Rotstift angesetzt wird. Für das Folgejahr ist jedenfalls in den ersten Monaten mit einer vorläufigen Haushaltsführung zu rechnen

➤ **Ausblick:**

Wie aus den Ausführungen ersichtlich, ist die Arbeitsmarktlage im Landkreis Mayen-Koblenz trotz der Pandemie als stabil zu bezeichnen. Aktuell ist davon auszugehen, dass die Nachfrage nach Arbeitskräften im nächsten Jahr zunimmt und es zu keinem Einbruch auf dem hiesigen Arbeitsmarkt kommt. Schwierig zu beurteilen sind sicherlich die Auswirkungen der Unwetterkatastrophe. Viele Betriebe im Ahrtal werden zumindest vorübergehend ihre Betriebstätigkeit einstellen müssen. Ob dies oder auch der Wiederaufbau, zumindest mittelbar, Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt im Landkreis Mayen-Koblenz hat, wird sich in den nächsten Monaten zeigen.

Bundesweit betrachtet wird es auch eine Rolle spielen, wie sich die Inflationsrate entwickelt. Aktuelle Prognosen gehen davon aus, dass diese insgesamt im Euroraum in den nächsten Jahren stabil bleibt, speziell in Deutschland aber mit einer Steigerung auf annähernd 6 % zu rechnen ist. Sollte dies so eintreten, hätte dies sicherlich erhebliche negative Auswirkungen auf die Volkswirtschaft und den Arbeitsmarkt.

Letztendlich stellt die Entwicklung der Pandemie die größte Unsicherheit dar. Sollte es trotz Impfungen und Hygienemaßnahmen erneut zu drastischen Einschränkungen kommen, könnten viele Betriebe in Existenznöte geraten. Dies könnte dann auch der Arbeitsmarkt irgendwann nicht mehr verkraften.

Organisatorisch wird die Digitalisierung das Zukunftsthema bleiben. Das Jobcenter ist diesbezüglich gut aufgestellt und mit den dargestellten Maßnahmen auf dem Weg zum „modernen Dienstleister“.

Die weitere Entwicklung wird ständig beobachtet und es werden soweit möglich entsprechende Maßnahmen zur Milderung negativer Folgen getroffen.

Mayen, den 26.07.2021

Rolf Koch, Geschäftsführer

(Werkleitung)

Rechtliche und steuerliche Verhältnisse

Name und Rechtsform:	Jobcenter Landkreis Mayen-Koblenz - Eigenbetrieb -
Sitz:	Mayen
Geschäftsleitung, Anschrift:	Marktplatz 24, 56727 Mayen
Betriebssatzung:	In der Fassung vom 6. Juli 2011 beschlossen in der Sitzung am 6. Juni 2011
Errichtung des Eigenbetriebs:	1. Januar 2012
Gegenstand des Eigenbetriebs:	Die Aufgaben des Landkreises Mayen-Koblenz als zugelassener kommunaler Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende werden in einem Eigenbetrieb wahrgenommen.
Stammkapital:	Das Stammkapital beträgt EUR 5.000,00 und ist voll eingebracht durch Leistung von Sacheinlagen.
Organe:	- Kreistag - Werksausschuss - Landrat - Werkleitung
Wirtschaftsjahr:	Entspricht dem Haushaltsjahr des Landkreises, Kalenderjahr
Werkleitung:	Rolf Koch
Steuerliche Verhältnisse:	Der Eigenbetrieb ist ausschließlich hoheitlich tätig. Ein Betrieb gewerblicher Art wird nicht unterhalten, so dass keine Steuerpflicht besteht.

Wirtschaftliche Grundlagen

1. Wirtschaftliche Verhältnisse

Der Landkreis Mayen-Koblenz hat als zKT zum 1. Januar 2012 den Eigenbetrieb „Jobcenter Landkreis Mayen-Koblenz“ gegründet, um die Aufgaben nach SGB II in alleiniger kommunaler Trägerschaft zu übernehmen.

Einziger Betriebszweig des Eigenbetriebs ist die Erfüllung der Aufgaben nach SGB II, demnach die Grundsicherung für Arbeitssuchende. Dieser umfasst Leistungen zur Beendigung oder Verringerung der Hilfsbedürftigkeit, insbesondere durch Eingliederung in Arbeit und zur Sicherung des Lebensunterhaltes der Leistungsberechtigten.

Die Tätigkeiten werden in angemieteten Räumen an den fünf Standorten (Hauptstandort Mayen, Andernach, Bendorf, Weißenthurm und Koblenz) erbracht. Über eigenen Grundbesitz verfügt der Eigenbetrieb nicht.

Der Eigenbetrieb ist organisatorisch in folgende Geschäftsbereiche untergliedert:

- Leistungsgewährung
- Markt & Integration
- Zentrale Dienste/Finanzen
- Recht
- Projekte

Der Bund trägt die Aufwendungen zur Grundsicherung für Arbeitssuchende einschließlich der Verwaltungskosten nach § 6b Abs. 2 SGB II mit Ausnahme der Aufwendungen für Aufgaben des kommunalen Trägers (§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB II).

Als wichtiger Vertrag ist die Vereinbarung über die Erbringung und Abrechnung von Dienstleistungen für den Eigenbetrieb mit der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz zu nennen.

Zudem hat sich der Eigenbetrieb im Wirtschaftsjahr 2013 dem HKR-Verfahren des BMAS angeschlossen. Die vom BMAS gegengezeichnete Verwaltungsvereinbarung datiert vom 11. Dezember 2013. Durch das HKR-Verfahren gewährt der Bund dem zKT einen direkten Zugriff auf Bundesmittel und lässt darüber hinaus eine vereinfachte Nachweiserbringung zu. Im Gegenzug hat sich der zKT verpflichtet, dem BMAS Auskünfte zu erteilen, Jahresabschlussrechnungen vorzulegen, ein Verwaltungs- und Kontrollsystem einzurichten und örtliche Prüfungen zu ermöglichen.

2. Kennzahlenanalyse

		<u>2020</u>	<u>2019</u>
<u>Vermögenslage</u>			
Anlagenintensität	%	1,13	1,31
Umlaufintensität	%	98,87	98,69
Gesamtkapital	TEUR	7.594	7.780
Eigenmittel einschließlich Sonderposten	TEUR	91	107
Eigenmittel in % des Anlagevermögens	%	105,81	104,90
Eigenkapitalquote	%	1,20	1,38
<u>Finanzlage</u>			
Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit	TEUR	240	188
<u>Ertragslage</u>			
Erträge aus betrieblicher Leistung	TEUR	76.872	77.118
Betriebsergebnis	TEUR	-409	-556
Jahresergebnis	TEUR	0	0
<u>Sonstiges</u>			
Investitionen	TEUR	25	27
Durchschnittliche Mitarbeiterzahl	Personen	210	207

Weitergehende Aufgliederungen und Erläuterungen der Posten des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2020

AKTIVA

A. Anlagevermögen

I. Immaterielle Vermögensgegenstände

Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie <u>Lizenzen an solchen Rechten und Werten</u>	<u>5,00 EUR</u>
Der Ausweis ist unverändert gegenüber dem Vorjahr.	

Entwicklung:

	<u>EUR</u>
Stand 1. Januar 2020	5,00
Abschreibungen	<u>0,00</u>
Stand 31. Dezember 2020	<u><u>5,00</u></u>

Die entgeltlich erworbenen immateriellen Vermögensgegenstände sind in einem Anlagenverzeichnis erfasst. Die Lizenzen betreffen den Erwerb von Nutzungsrechten an EDV-Programmen.

Die planmäßigen Abschreibungen sind unter Berücksichtigung der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer der immateriellen Anlagegüter nach der linearen Abschreibungsmethode berechnet.

II. Sachanlagen

Betriebs- und Geschäftsausstattung

Vorjahr 86.408,05 EUR
102.261,86 EUR

Entwicklung:

	<u>EUR</u>
Stand 1. Januar 2020	102.261,86
Zugänge	25.310,95
Abschreibungen	<u>- 41.164,76</u>
Stand 31. Dezember 2020	<u>86.408,05</u>

Das Sachanlagevermögen ist durch ein EDV-gestütztes Anlagenverzeichnis im Einzelnen nachgewiesen.

Die Entwicklung des Anlagevermögens im Berichtsjahr ist im Anlagennachweis dargestellt (Anlage zum Anhang).

Die **Zugänge** betreffen im Wesentlichen eine Ladestation für Elektrofahrzeuge sowie eine Fahrradgarage.

Abschreibungen

Den Abschreibungen wurden im Wesentlichen folgende Nutzungsdauern zu Grunde gelegt:

	<u>Jahre</u>	<u>%</u>
<u>Betriebs- und Geschäftsausstattung</u>		
Immaterielle Vermögensgegenstände - Lizenzen für EDV-Programme	3	33,3
Geschäftsausstattung	6 - 20	16,6 - 5
Büroausstattung	5	20
Geringwertige Wirtschaftsgüter (Sammelposten)	5	20

Die planmäßigen Abschreibungen sind entsprechend der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer der Anlagegegenstände nach der linearen Methode berechnet worden.

Hinsichtlich der Anlagegüter größer 250,00 EUR bis 1.000,00 EUR wird auf die einführenden Erläuterungen zum Anlagevermögen verwiesen.

B. Umlaufvermögen

I. Vorräte

<u>Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe</u>		<u>5.883,38 EUR</u>
	Vorjahr	9.946,53 EUR

Der Posten beinhaltet den Bestand an Toner sowie Kopierpapier und ist durch Einzelaufstellungen nachgewiesen.

Die Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sind im Rahmen einer ausgeweiteten Stichtagsinventur am 7. Januar 2021 körperlich aufgenommen worden. An der Inventuraufnahme haben wir wegen Geringfügigkeit des Bestands und seiner geringen Bedeutung für den Jahresabschluss nicht teilgenommen.

Die Bewertung der Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe ist zu letzten Einstandspreisen erfolgt. Gängigkeitsabschläge für mangelnde Verwertbarkeit einzelner Gegenstände sowie Abwertungen nach dem Niederstwertprinzip sind wegen der hohen Umschlagshäufigkeit der Vorräte und den damit verbundenen zeitnahen Beschaffungen nicht erforderlich gewesen.

II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

1. Forderungen im Leistungsbereich		<u>2.865.345,40 EUR</u>
	Vorjahr	3.262.333,84 EUR

Zusammensetzung:

	<u>EUR</u>
Forderungen gegen den sonstigen Bereich	3.640.588,01
Altforderungen (vor dem 1. Januar 2012)	
gegen den sonstigen Bereich	<u>920.757,39</u>
	4.561.345,40
./. Pauschalwertberichtigung	<u>-1.696.000,00</u>
	<u>2.865.345,40</u>

Es handelt sich im Wesentlichen um Rückforderungen aus Mieten, ALG II Leistungen sowie Kosten der Unterkunft. Die Forderungen bestehen gegen diverse Gläubiger (Bundesagentur, Landesamt, Kreisverwaltung sowie Kunden).

Die Forderungen sind in einer Saldenliste nachgewiesen. Deren Saldo stimmt mit dem Saldo des Hauptbuchs überein. Auf Basis der erwarteten Geldeingänge war eine Wertberichtigung in Höhe von 1.696 TEUR zu bilden.

2. <u>Sonstige Vermögensgegenstände</u>		<u>148.755,57 EUR</u>
	Vorjahr	175.549,65 EUR

Zusammensetzung:

	<u>EUR</u>
Darlehen	
- Leistungsbereich Bund	19.500,39
- Leistungsbereich Kommunal	86.970,51
- Eingliederungsleistungen	40.693,83
Übrige	<u>1.590,84</u>
	<u>148.755,57</u>

**III. Kassenbestand,
Guthaben bei Kreditinstituten**

	<u>1.158.097,21 EUR</u>
Vorjahr	942.790,25 EUR

Zusammensetzung:

	<u>31.12.2020</u>	<u>31.12.2019</u>
	EUR	EUR
Girokonto Kreissparkasse Mayen	1.148.711,46	940.635,13
Girokonto Sparkasse Koblenz	<u>9.385,75</u>	<u>2.155,12</u>
	<u>1.158.097,21</u>	<u>942.790,25</u>

Die Posten sind durch Saldenbestätigungen der Kreditinstitute sowie Bankauszüge nachgewiesen. Zinsen und Spesen sind periodengerecht erfasst.

C. Rechnungsabgrenzungsposten

	<u>3.329.430,17 EUR</u>
Vorjahr	3.287.555,93 EUR

Zusammensetzung:

	<u>31.12.2020</u>	<u>31.12.2019</u>
	EUR	EUR
Vorausgezahlte Bundesleistungen (ALG II Regelleistung/Eingliederung in Arbeit) für den Monat Januar 2021 bzw. 2020	1.900.291,06	1.735.507,66
Vorausgezahlte kommunale Leistungen (Kosten der Unterkunft) für den Monat Januar 2021 bzw. 2020	1.309.378,71	1.305.055,04
Vorausgezahlte Dienstbezüge der Beamten für den Monat Januar 2021 bzw. 2020	107.033,35	95.932,64
Übrige	<u>12.727,05</u>	<u>151.060,59</u>
	<u>3.329.430,17</u>	<u>3.287.555,93</u>

PASSIVA**A. Eigenkapital****I. Stammkapital**5.000,00 EUR

Der Ausweis ist unverändert gegenüber dem Vorjahr.

Das Stammkapital des Eigenbetriebs beträgt nach § 3 der Betriebssatzung 5.000,00 EUR.

Die Leistung der Einlage erfolgte durch Sacheinlage bei Gründung des Eigenbetriebs zum 1. Januar 2012.

II. Jahresergebnis

	<u>0,00 EUR</u>
Vorjahr	<u>0,00 EUR</u>

Da sämtliche Aufwendungen durch Dritte getragen werden, wurden noch nicht zahlungswirksame Aufwendungen/Erträge, die aufgrund der kameralen Abrechnungspraxis des BMAS noch nicht erstattungsfähig bzw. abzuführen sind, abgegrenzt, so dass ein ausgeglichenes Ergebnis ausgewiesen wird.

B. Sonderposten für Investitionszuschüsse

Vorjahr 86.413,05 EUR
102.266,86 EUR

Entwicklung:

	<u>EUR</u>
Stand 1. Januar 2020	102.266,86
Zuführung	25.310,95
Auflösung	<u>- 41.164,76</u>
Stand 31. Dezember 2020	<u>86.413,05</u>

Der Eigenbetrieb hat vom Wahlrecht des § 23 Abs. 3 EigAnVO Gebrauch gemacht und die empfangenen Investitionszuschüsse nach Formblatt 1 als Passivposten in der Bilanz ausgewiesen.

Die mit den Zuschüssen angeschafften Anlagegüter werden daher ohne Kürzung der Anschaffungskosten (brutto) ausgewiesen.

Die Zuführung erfolgt in Höhe der Zugänge zum Anlagevermögen des Wirtschaftsjahres.

Korrespondierend zur Abschreibung der Anlagegüter erfolgt die erfolgswirksame Auflösung des Passivpostens.

C. Rückstellungen

Sonstige Rückstellungen

	<u>288.200,00 EUR</u>
Vorjahr	183.600,00 EUR

Zusammensetzung und Entwicklung:

	<u>Stand</u> 01.01.2020 EUR	<u>Inan-</u> <u>spruchnahme</u> EUR	<u>Zuführung</u> EUR	<u>Stand</u> 31.12.2020 EUR
Urlaub Mitarbeiter	163.000,00	163.000,00	255.000,00	255.000,00
Altersteilzeit	0,00	0,00	12.200,00	12.200,00
Jahresabschlusskosten				
- Erstellung	9.400,00	9.400,00	9.800,00	9.800,00
- Prüfung	8.000,00	8.000,00	8.000,00	8.000,00
Aufbewahrung Geschäftsunterlagen	<u>3.200,00</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>3.200,00</u>
	<u>183.600,00</u>	<u>180.400,00</u>	<u>285.000,00</u>	<u>288.200,00</u>

Für zum Bilanzstichtag noch **ausstehenden Urlaub** wurde ein Betrag von 255.000,00 EUR zurückgestellt.

Für **interne** (9.800,00 EUR) und **externe Kosten** (8.000,00 EUR) des **Jahresabschlusses** zum 31. Dezember 2020 hat der Eigenbetrieb einen Betrag von 17.800,00 EUR zurückgestellt.

Das Jobcenter hat für die künftigen **Kosten der Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen** einen Betrag von 3.200,00 EUR zurückgestellt.

D. Verbindlichkeiten

1. Verbindlichkeiten im Leistungsbereich

Vorjahr 1.723.696,50 EUR
2.633.515,74 EUR

Zusammensetzung:

	<u>EUR</u>
Verbindlichkeiten gegenüber Dritten	54.718,80
Verbindlichkeiten gegenüber dem sonstigen Bereich	1.502.683,20
Verwahrgelder / Unklare Einzahlungen	<u>166.294,50</u>
	<u>1.723.696,50</u>

Die Verbindlichkeiten gegenüber Dritten beinhalten im Wesentlichen noch nicht ausgezahlte ALG II Regelleistungen sowie KdU gegenüber Behörden.

Die Verbindlichkeiten gegenüber dem sonstigen Bereich resultieren im Wesentlichen aus noch nicht ausgezahlten Bundes- bzw. Kommunalleistungen (ALG II sowie KdU) sowie Sicherungseinbehalten gegenüber den Kunden des Jobcenters.

Bei den Verwahrgeldern bzw. unklaren Einzahlungen handelt es sich um Einzahlungen durch die Kostenträger bzw. Dritte, denen jedoch zum Zeitpunkt der Abschlusserstellung noch keine entsprechende Sollstellung (Unklare Einzahlung) gegenübersteht bzw. die noch keinem Kunden (Verwahrgelder) zugeordnet werden können.

Sämtliche Verbindlichkeiten sind einer Saldenliste nachgewiesen, deren Saldo mit dem des Hauptbuches am Abschlussstichtag übereinstimmt.

2. Verbindlichkeiten gegenüber dem Einrichtungsträger

	<u>441.718,97 EUR</u>
Vorjahr	412.519,74 EUR

Zusammensetzung:

Kommunale Leistungen
(KdU, BuT, kommunale EGT)

441.718,97 EUR

Die Verbindlichkeiten betreffen den KFA-Anteil aus der Jahresabrechnung sowie die anteilige Jahresabgrenzung.

3. Verbindlichkeiten gegenüber Gebietskörperschaften

	<u>1.781.305,32 EUR</u>
Vorjahr	1.025.801,48 EUR

Zusammensetzung:

	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
Verbindlichkeiten Bundesleistungen gegenüber dem Bund		
- Regelleistungen	1.344.427,46	
- Jahresabgrenzung	<u>322.325,62</u>	1.666.753,08
Verwaltungsleistungen an den Bund		<u>114.552,24</u>
		<u>1.781.305,32</u>

Die Verbindlichkeiten resultieren im Wesentlichen aus der Abrechnungserklärung über die Jahresabrechnung der im Jahr 2020 erbrachten Leistungen im Rahmen der Trägerschaft der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach §§ 6 a Abs. 1, 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB II. Die Abrechnungserklärung 2020 gegenüber dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Berlin, wurde einer gesonderten Prüfung unterzogen.

4. Sonstige Verbindlichkeiten

Vorjahr 136.936,26 EUR
137.675,47 EUR

- davon aus Steuern 136.936,26 EUR (Vorjahr 137.675,47 EUR)
- davon im Rahmen der sozialen Sicherheit 0,00 EUR (Vorjahr 0,00 EUR)

Zusammensetzung:

Lohnsteuer Dezember 2020 136.936,26 EUR

E. Rechnungsabgrenzungsposten

Vorjahr 3.130.654,68 EUR
3.280.063,77 EUR

Zusammensetzung:

	<u>EUR</u>
Zuweisung Bundesleistungen (ALG II Regelleistung) für den Monat Januar 2021	1.500.000,00
Zuweisung Kommunale Leistungen (KdU und BuT) für den Monat Januar 2021	1.630.000,00
Übrige	<u>654,68</u>
	<u>3.130.654,68</u>

Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit
vom 1. Januar bis 31. Dezember 2020

	<u>2020</u>	<u>2019</u>
	EUR	EUR
1. <u>Sonstige betriebliche Erträge</u>		
Erträge aus Eingliederung in Arbeit - Bundesleistung		
- Klassische Eingliederungsleistungen (Mittelforderung Bund)	5.800.202,52	5.200.000,00
- Refinanzierung Sonderprojekte	2.506,38	97.853,97
- Klassische Eingliederungsleistungen (Leistungsempfänger)	210.908,84	55.378,97
- Beschäftigtenzuschüsse (Mittelforderung Bund)	102.063,95	156.944,06
- Freie Förderung (Leistungsempfänger)	432,83	5.803,09
	<u>6.116.114,52</u>	<u>5.515.980,09</u>
Rückerstattung Arbeitslosengeld II (passive Leistung) - Bundesleistung		
- Mittelforderungen Arbeitslosengeld II (Bund)	33.335.510,22	34.000.000,00
- Mittelforderungen PAT	535.605,29	259.528,44
- Arbeitslosengeld II - Regelleistung	1.607.956,82	1.696.860,08
- Sozialgeld	226.087,23	225.844,48
- Sozialversicherungsbeiträge	114.983,88	144.751,77
- Mehrbedarfe	49.732,28	38.109,15
- Geldleistungen bzw. Anschaffung Sachleistungen	210,20	-1,96
- sonstige Erstattungen	23.433,59	27.196,60
- Befreiung Sozialversicherungsbeiträge	5.158,48	2.875,81
- Besondere Bedarfe	2.608,65	1.675,51
	<u>35.901.286,64</u>	<u>36.396.839,88</u>
Erträge Kommunale Leistungen		
- Sicherung des Lebensunterhalts KdU (Mittelforderung Kommune)	19.520.195,70	20.217.289,62
- Bildung und Teilhabeleistungen (Mittelforderung Kommune)	913.778,54	1.005.830,45
- Erstattung kommunale Eingliederungsleistungen	22.872,62	31.865,36
- Sicherung des Lebensunterhalts KdU (Leistungsempfänger)	41.430,47	34.936,18
- Bildung und Teilhabeleistungen	1.540,00	256,54
	<u>20.499.817,33</u>	<u>21.290.178,15</u>

	<u>2020</u>	<u>2019</u>
	EUR	EUR
Erträge Verwaltungsbereich		
- Kostenerstattungen Bund	11.191.809,75	10.808.874,63
- Kostenerstattungen Kommune	1.963.209,08	1.950.918,10
- Refinanzierung Sonderprojekte	450.430,49	573.339,36
- EGT-Projekte	395.711,35	387.695,51
- Erstattung von Personalaufwendungen (Lohnfortzahlung)	33.330,45	49.117,26
- sonstige betriebliche Erträge	36.273,08	30.790,27
- Auflösung empfangene Ertragszuschüsse	41.164,76	44.589,14
- Mahngebühren und Säumniszuschläge	12.607,18	15.777,62
- übrige Erträge Leistungsbereich	230.636,58	54.895,90
	<u>14.355.172,72</u>	<u>13.915.997,79</u>
	<u>76.872.391,21</u>	<u>77.118.995,91</u>

2. Personalaufwand

a) Löhne und Gehälter

Dienstbezüge Beschäftigte	6.822.971,94	6.990.616,76
Dienstbezüge Beamte	1.473.916,85	1.368.326,43
Dienstbezüge Beamte - Amtshilfe	41.736,00	41.269,20
Veränderung der Urlaubsrückstellung	92.000,00	-1.000,00
	<u>8.430.624,79</u>	<u>8.399.212,39</u>

b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung

Gesetzliche Sozialversicherung Beschäftigte	1.389.388,66	1.434.854,13
Beiträge zur Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder Beschäftigte	533.638,73	555.603,02
Umlage für Pensionszahlungen Beamte	363.423,68	857.470,45
Gesetzliche Unfallversicherung Beschäftigte	99.442,06	118.392,45
Aufwendungen für Unterstützungen Beamte/Beschäftigte	96.357,64	85.463,62
	<u>2.482.250,77</u>	<u>3.051.783,67</u>

Summe a) und b)	<u>10.912.875,56</u>	<u>11.450.996,06</u>
Davon für Altersversorgung:	<u>897.062,41</u>	<u>1.413.073,47</u>

	<u>2020</u>	<u>2019</u>
	EUR	EUR
3. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		
Planmäßige Abschreibungen	<u>41.164,76</u>	<u>44.589,14</u>
4. Sonstige betriebliche Aufwendungen		
Leistungen zur Eingliederung in Arbeit		
- Klassische Eingliederungsleistungen (Leistungsempfänger)	5.897.329,22	5.205.600,19
- sonstige Projektkosten	2.506,38	97.853,97
- Beschäftigungszuschüsse (Leistungsempfänger)	102.063,95	156.944,06
- Freie Förderung (Leistungsempfänger)	<u>165.444,15</u>	<u>157.604,73</u>
	<u>6.167.343,70</u>	<u>5.618.002,95</u>
Arbeitslosengeld II - Bundesleistung		
- Arbeitslosengeld II - Regelleistung	22.615.473,42	21.756.504,53
- PAT	537.939,99	259.528,44
- Sozialversicherungsbeiträge	9.701.611,32	9.865.906,31
- Mehrbedarfe	1.485.101,41	1.558.145,85
- Sozialgeld - Regelleistung	1.770.512,65	1.710.172,34
- Befreiung Sozialversicherungsbeiträge	195.089,82	139.924,84
- Besondere Bedarfe	49.970,11	76.443,16
- Geldleistungen bzw. Anschaffung Sachleistungen	2.547,06	41.651,24
- sonstige Leistungen	<u>1.458,73</u>	<u>3.330,57</u>
	<u>36.359.704,51</u>	<u>35.411.607,28</u>
Kommunale Leistungen		
- KdU und sonstige kommunale Leistungen	19.678.540,18	20.284.423,89
- Bildung und Teilhabeleistungen (Leistungsempfänger)	<u>929.925,96</u>	<u>1.031.005,47</u>
	<u>20.608.466,14</u>	<u>21.315.429,36</u>
Übertrag:	<u>63.135.514,35</u>	<u>62.345.039,59</u>

	<u>2020</u> EUR	<u>2019</u> EUR
Übertrag:	<u>63.135.514,35</u>	<u>62.345.039,59</u>
Verwaltungsaufwendungen		
- Dienstleistungen Personal, Finanzen, IT	1.417.984,31	1.456.754,64
- Mieten Gebäude	429.070,64	461.684,14
- Kosten für ärztliche und psychologische Gutachten	111.332,91	150.926,21
- Mietnebenkosten	127.918,78	147.328,31
- Porto	102.831,13	102.051,20
- Gebäudereinigung	94.182,52	91.176,00
- Kosten der Kommunikation	64.564,54	50.858,98
- Rechts- und Beratungskosten	44.909,50	30.496,40
- Veränderung der Pauschalwertberichtigung auf Forderungen ab 2012	-409.000,00	-556.000,00
- Bürobedarf	46.865,26	44.335,90
- Leasing für Fahrzeuge und sonstige BGA	46.806,54	43.673,45
- Versicherungen	30.585,93	36.253,80
- Sachverständigen-, Dolmetscher- und Seminarkosten	1.024,05	3.597,06
- Aufwand Einzelwertberichtigung (Niederschlagung)	481.206,61	986.329,56
- Reisekosten	5.831,38	18.482,89
- Schulgeld für Angestelltenlehrgänge	1.501,00	2.918,00
- Fortbildungskosten	37.679,58	37.000,44
- Kfz-Aufwendungen	24.153,67	29.358,48
- Druck- und Kopierkosten	6.339,81	6.253,37
- Übrige Aufwendungen	15.016,18	12.008,97
- Beiträge Vereine und Institutionen	0,00	8.200,00
- Nebenkosten des Geldverkehrs	12.741,65	13.039,98
- Kosten für Werbematerial und Öffentlichkeitsarbeit	8.486,46	10.486,64
- Bücher, Zeitschriften und Fachliteratur	2.728,52	3.494,80
- sonstige Dienstleistungen	70.582,10	79.617,82
- sonstige Raum- und Gebäudekosten	6.677,47	6.886,43
	<u>2.782.020,54</u>	<u>3.277.213,47</u>
	<u>65.917.534,89</u>	<u>65.622.253,06</u>
5. <u>Zinsen und ähnliche Aufwendungen</u>	<u>0,00</u>	<u>203,65</u>
6. <u>Ergebnis nach Steuern</u>	<u>816,00</u>	<u>954,00</u>
7. <u>Sonstige Steuern</u>	<u>816,00</u>	<u>954,00</u>
8. <u>Jahresergebnis</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>

Fragenkatalog zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG

Vorbemerkung:

Durch das Gesetz zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich (KonTraG) vom 27. April 1998 haben sich Gegenstand und Umfang der Prüfung durch den Abschlussprüfer (§ 317 HGB) sowie dessen Berichterstattung (§§ 321 und 322 HGB) geändert. Beides beeinflusst die erweiterte Prüfung und Berichterstattung des Abschlussprüfers gem. § 53 HGrG. Ein weiterer Anpassungsbedarf für die Prüfung nach § 53 HGrG ergibt sich aus der zwischenzeitlichen Entwicklung im Hinblick auf die Steuerung und Kontrolle der Unternehmen. Diese Überlegungen finden ihre Entsprechung für kommunale Unternehmen, Zweck- und Eigenbetriebe: Auch dort ist das Aufsichtsgremium stärker in die Überwachungsfunktion einzubinden und sind die neuen Prüfungsvorschriften anzuwenden, so dass die Prüfung nach § 53 HGrG ebenso wie bei Bundes- und Landesunternehmen umfassender auszulegen ist.

Für Eigenbetriebe sehen die eigenbetriebsrechtlichen Vorschriften vor, dass die Erweiterungen der Prüfung gem. § 53 HGrG Teil der gesetzlichen Abschlussprüfung sind. In diesen Fällen bedarf es daher keiner gesonderten Auftragserteilung durch das zuständige Organ.

Die Prüfung des Risikofrüherkennungssystems nach § 317 Abs. 4 HGB (IDW PS 340) ist zwar nur für Aktiengesellschaften gesetzlich vorgeschrieben (§ 91 Abs. 2 AktG), doch hat diese Vorschrift ausweislich der Gesetzesbegründung auch für andere Unternehmen Bedeutung. Da es sich hierbei um die Konkretisierung einer Geschäftsführungsverpflichtung handelt, ist ein Risikofrüherkennungssystem auch von allen § 53 HGrG unterliegenden Unternehmen bis hin zum kleinen Eigenbetrieb einzurichten, wobei an die Ausgestaltung dieses Systems in Abhängigkeit von Größe und Komplexität des Unternehmens unterschiedliche Anforderungen zu stellen sind.

Im Rahmen der Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung nach § 53 HGrG ist deshalb auch festzustellen, ob die Geschäftsführung ein solches System eingerichtet hat und ob dieses geeignet ist, seine Aufgaben zu erfüllen.

Der Fachausschuss für öffentliche Unternehmen und Verwaltungen beim Institut der Wirtschaftsprüfer hat nach Abstimmung mit dem Bundesministerium der Finanzen, dem Bundesrechnungshof und den Landesrechnungshöfen einen IDW Prüfungsstandard verabschiedet. Die nachfolgende Ausarbeitung geht auf die in diesem Prüfungsstandard in der derzeit aktuellen Form formulierten Fragen ein.

Der nachfolgende Fragenkatalog wurde terminologisch für die Gesellschaft angepasst.

Fragenkatalog

Fragenkreis 1:

Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsführung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge

Frage	Antwort
<p>Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsführung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?</p>	<p>Die Rechte und Pflichten der Werkleitung und des Werksausschusses sind in der Eigenbetriebssatzung geregelt. Daneben besteht eine Stellenbeschreibung.</p> <p>Ein Geschäftsverteilungsplan liegt vor.</p> <p>Darüber hinaus bestehen keine weiteren Anweisungen der Überwachungsorgane.</p> <p>Erkenntnisse, dass die Regelungen nicht den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechen, liegen nicht vor.</p>
<p>Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?</p>	<p>Der Werksausschuss hat im Berichtsjahr drei Sitzungen abgehalten. Über die Sitzungen liegen Protokolle vor.</p>
<p>In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i. S. d. § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsführung tätig?</p>	<p>Der Werkleiter, Herr Rolf Koch, ist auskunftsgemäß in keinem solchen Gremien tätig.</p>
<p>Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsführung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?</p>	<p>Bei Aufstellen des Jahresabschlusses beruft sich die Werkleitung zulässigerweise auf die Schutzklausel des § 286 Abs. 4 HGB.</p> <p>Die Vergütungen der Mitglieder des Werksausschusses sind jedoch angegeben.</p>

Fragenkreis 2:

Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

Frage	Antwort
<p>Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?</p>	<p>Ein Organigramm der Einrichtung liegt in der aktuellen Fassung vor. Darüber hinaus enthalten die Dienstanweisungen Regelungen zu Abläufen, Arbeitsbereichen und Zuständigkeiten. Anhaltspunkte dafür, dass die Regelungen nicht den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechen, haben wir nicht festgestellt. Das Organigramm wird auskunftsgemäß bei Bedarf regelmäßig aktualisiert.</p>
<p>Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?</p>	<p>Anhaltspunkte, dass der Organisationsplan nicht eingehalten wurde, haben sich nach den uns vorliegenden Unterlagen und erteilten Auskünften nicht ergeben.</p>
<p>Hat die Geschäftsführung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?</p>	<p>Die Organisation der Gesellschaft ist derart aufgebaut, dass Korruptionsvergehen generell vorgebeugt wird. Im Übrigen werden auskunftsgemäß die Dienstanweisungen des Landkreises analog angewendet.</p>
<p>Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?</p>	<p>Es existieren Dienstanweisungen für die wesentlichen Entscheidungsprozesse. Darüber wird im Rahmen der internen Kontrollen der gesamte Ablauf einzelner Fälle in Stichproben geprüft. Diesbezüglich haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die Anweisungen nicht eingehalten werden.</p>
<p>Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z. B. Grundstücksverwaltung, EDV)?</p>	<p>Die abgeschlossenen Verträge werden im Eigenbetrieb zentral dokumentiert und verwahrt.</p>

Fragenkreis 3:

Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

Frage	Antwort
<p>Entspricht das Planungswesen - auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten - den Bedürfnissen des Unternehmens?</p>	<p>Der Wirtschaftsplan besteht aus den einjährigen Einzelplänen: Erfolgsplan, Vermögensplan und Personalplanung. Daneben wird jährlich das Arbeitsmarktprogramm aktualisiert.</p> <p>Für 2020 und 2021 liegen Wirtschaftspläne vor. Der Wirtschaftsplan 2020 wurde vom Kreistag am 16. Dezember 2019 gebilligt.</p> <p>Das Planungswesen entspricht im Hinblick auf die Fortschreibung der Daten den Bedürfnissen des Eigenbetriebs.</p>
<p>Werden Planabweichungen systematisch untersucht?</p>	<p>Planabweichungen werden auskunftsgemäß fortlaufend kontrolliert und im Bedarfsfall werden Gegensteuerungsmaßnahmen eingeleitet.</p>
<p>Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?</p>	<p>Das Rechnungswesen entspricht im Hinblick auf Richtigkeit, Vollständigkeit, Transparenz und Nachvollziehbarkeit den Anforderungen des Unternehmens. Darüber besteht eine an den Bedürfnissen der Einrichtung ausgerichtete und an die Finanzbuchhaltung angelehnte Kostenrechnung. In diesem Zusammenhang werden Kostenkomponente des Verwaltungsbereichs, der operativen Tätigkeit sowie der begleitenden Projekte eingehend untersucht.</p>
<p>Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u. a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?</p>	<p>Das Finanzmanagement wird durch die Werkleitung in Abstimmung mit dem Rechnungswesen organisiert wobei die Kassenführung dem Landkreis obliegt. Eine laufende Liquiditätskontrolle erfolgt auskunftsgemäß regelmäßig und zeitnah.</p>

Frage	Antwort
Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?	Das Cash-Management obliegt der Werkleitung im Zusammenwirken mit dem Rechnungswesen. Anhaltspunkte, dass die Regelungen nicht eingehalten wurden, haben sich nach den uns vorliegenden Unterlagen und erteilten Auskünften nicht ergeben.
Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?	Entgelte gegenüber den Kunden fallen in dieser Form nicht an. Forderungen gegenüber dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales bzw. der Kreisverwaltung werden zeitnah angefordert. Das Mahnwesen erfolgt über den Landkreis.
Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens/Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/Konzernbereiche?	Controllingaufgaben werden betriebsgrößenbedingt durch die Werkleitung wahrgenommen. Sie umfassen auskunftsgemäß alle Bereiche des Eigenbetriebs.
Ermöglichen das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?	Nicht einschlägig, da der Eigenbetrieb keine derartigen Beteiligungen hält.

Fragenkreis 4:

Risikofrüherkennungssystem

Frage	Antwort
<p>Hat die Geschäfts-/Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?</p>	<p>Die Gesellschaft verfügt über ein Risikofrüherkennungssystem, das als Grundlage von Risikoinventuren dient. Diesbezüglich erfolgt insbesondere ein fortlaufender bundesweiter Kennzahlenvergleich der frühzeitig bestandsgefährdende Risiken erkennen lässt.</p>
<p>Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?</p>	<p>Die Erfassung und Steuerung der Risiken ist nach den uns vorliegenden Unterlagen und erteilten Auskünften sachgerecht.</p>
<p>Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?</p>	<p>Die Maßnahmen werden ausreichend dokumentiert.</p>
<p>Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?</p>	<p>Die Risiken werden auskunftsgemäß auf der Grundlage des neuen Risikofrüherkennungssystems zukünftig in regelmäßigen Abständen aufgenommen und bewertet.</p>

Fragenkreis 5:

Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

Frage	Antwort
<p>Hat die Geschäfts-/Konzernleitung den Geschäftsumfang zum Einsatz von Finanzinstrumenten sowie von anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten schriftlich festgelegt? Dazu gehört:</p> <p>Welche Produkte/Instrumente dürfen eingesetzt werden?</p> <p>Mit welchen Partnern dürfen die Produkte/Instrumente bis zu welchen Beträgen eingesetzt werden?</p> <p>Wie werden die Bewertungseinheiten definiert und dokumentiert und in welchem Umfang dürfen offene Posten entstehen?</p> <p>Sind die Hedge-Strategien beschrieben, z. B. ob bestimmte Strategien ausschließlich zulässig sind bzw. bestimmte Strategien nicht durchgeführt werden dürfen (z. B. antizipatives Hedging)?</p>	<p>Die Gesellschaft tätigt keine über den normalen Geschäftsgang hinausgehenden Finanzgeschäfte.</p> <p>Komplexe, risikoreiche Derivatpapiere u. Ä. werden nach den uns vorliegenden Unterlagen und erteilten Auskünften nicht gehalten.</p>
<p>Werden Derivate zu anderen Zwecken eingesetzt als zur Optimierung von Kreditkonditionen und zur Risikobegrenzung?</p>	<p>Entfällt.</p>

Frage	Antwort
<p>Hat die Geschäfts-/Konzernleitung ein dem Geschäftsumfang entsprechendes Instrumentarium zur Verfügung gestellt, insbesondere in Bezug auf</p> <p>Erfassung der Geschäfte</p> <p>Beurteilung der Geschäfte zum Zweck der Risikoanalyse</p> <p>Bewertung der Geschäfte zum Zweck der Rechnungslegung</p> <p>Kontrolle der Geschäfte?</p>	<p>Entfällt.</p>
<p>Gibt es eine Erfolgskontrolle für nicht der Risikoabsicherung (Hedging) dienende Derivatgeschäfte und werden Konsequenzen auf Grund der Risikoentwicklung gezogen?</p>	<p>Entfällt.</p>
<p>Hat die Geschäfts-/Konzernleitung angemessene Arbeitsanweisungen erlassen?</p>	<p>Entfällt.</p>
<p>Ist die unterjährige Unterrichtung der Geschäfts-/Konzernleitung im Hinblick auf die offenen Positionen, die Risikolage und die ggf. zu bildenden Vorsorgen geregelt?</p>	<p>Entfällt.</p>

Fragenkreis 6:

Interne Revision

Frage	Antwort
<p>Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens/Konzerns entsprechende Interne Revision/Konzernrevision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche?) wahrgenommen?</p>	<p>Eine eigenständige interne Revision besteht betriebsgrößenbedingt nicht.</p>
<p>Wie ist die Anbindung der Internen Revision/Konzernrevision im Unternehmen/Konzern? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten?</p>	<p>Entfällt.</p>
<p>Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der Internen Revision/Konzernrevision im Geschäftsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentlich miteinander unvereinbare Funktionen (z. B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch getrennt sind? Wann hat die Interne Revision das letzte Mal über Korruptionsprävention berichtet? Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?</p>	<p>Mangels interner Revision sind folgerichtig keine Tätigkeitsschwerpunkte definiert gewesen. Die spezifischen Bereiche Funktionstrennung und Korruptionsprävention sind ebenfalls nicht explizit unternehmensintern untersucht worden.</p>
<p>Hat die Interne Revision ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?</p>	<p>Entfällt.</p>
<p>Hat die Interne Revision/Konzernrevision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?</p>	<p>Entfällt.</p>

Frage	Antwort
Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der Internen Revision/Konzernrevision gezogen und wie kontrolliert die interne Revision/Konzernrevision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?	Entfällt.

Fragenkreis 7:

Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans

Frage	Antwort
<p>Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?</p>	<p>Die zustimmungsbedürftigen Rechtsgeschäfte durch den Kreistag, Werksausschuss bzw. den Landrat sind in den §§ 5 - 8 der Eigenbetriebssatzung geregelt.</p> <p>Nach den uns vorliegenden Protokollen und erteilten Auskünften ist die Zustimmung bei den zustimmungsbedürftigen Rechtsgeschäften eingeholt worden.</p>
<p>Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsführung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?</p>	<p>Derartige Kredite sind nach den uns vorliegenden Unterlagen und erteilten Auskünften im Berichtsjahr nicht vergeben worden.</p>
<p>Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z. B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?</p>	<p>Diesbezügliche Maßnahmen sind nach den uns vorliegenden Unterlagen und erteilten Auskünften nicht bekannt geworden.</p>
<p>Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?</p>	<p>Derartige Anhaltspunkte haben sich nach den uns vorliegenden Unterlagen und erteilten Auskünften nicht ergeben.</p>

Fragenkreis 8:

Durchführung von Investitionen

Frage	Antwort
<p>Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?</p>	<p>Die im Berichtsjahr durchgeführten Investitionen sind auskunftsgemäß auf der Grundlage des Wirtschaftsplans und des Investitionsprogramms geplant und berechnet worden.</p>
<p>Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z. B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?</p>	<p>Derartige Anhaltspunkte haben sich nach den uns vorliegenden Unterlagen und erteilten Auskünften nicht ergeben.</p>
<p>Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?</p>	<p>Ja, auskunftsgemäß durch die Werkleitung in Abstimmung mit dem Rechnungswesen.</p>
<p>Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?</p>	<p>Nein.</p>
<p>Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?</p>	<p>Solche Anhaltspunkte haben sich nach den uns vorliegenden Unterlagen und erteilten Auskünften nicht ergeben.</p>

Fragenkreis 9:

Vergaberegulungen

Frage	Antwort
Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegulungen (z. B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?	Derartige Anhaltspunkte haben sich nach den uns vorliegenden Unterlagen und erteilten Auskünften im Berichtsjahr nicht ergeben.
Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegulungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z. B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?	Nach Auskunft werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegulungen unterliegen, mindestens drei Konkurrenzangebote eingeholt.

Fragenkreis 10:

Berichterstattung an das Überwachungsorgan

Frage	Antwort
<p>Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?</p>	<p>Im Wirtschaftsjahr 2020 ist dem Werksausschuss in drei Sitzungen Bericht erstattet worden. Darüber hinaus wird mit dem Vorsitzenden des Werksausschusses monatlich ein Jour Fixe durchgeführt.</p>
<p>Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens/Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens-/Konzernbereiche?</p>	<p>Die Berichte sind nach den vorliegenden Protokollen umfassend und vermitteln einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Eigenbetriebs.</p>
<p>Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?</p>	<p>Nach den uns vorliegenden Unterlagen und erteilten Auskünften liegen keine Erkenntnisse darüber vor, dass der Werksausschuss nicht angemessen und zeitnah unterrichtet wurde.</p> <p>Im Übrigen liegen keine ungewöhnlichen, risikoreichen oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen nach den uns vorliegenden Unterlagen und erteilten Auskünften vor.</p>
<p>Zu welchen Themen hat die Geschäfts-/Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?</p>	<p>Über die in den Tagesordnungen der Sitzungen des Werksausschusses enthaltenen Themen hinaus wurden, soweit aus den Protokollen erkennbar, von der Werkleitung keine weiteren Auskünfte verlangt.</p>
<p>Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z. B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?</p>	<p>Derartige Anhaltspunkte haben nach den uns vorliegenden Unterlagen und erteilten Auskünften nicht ergeben.</p>

Frage	Antwort
Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?	Eine D&O-Versicherung besteht auskunftsgemäß nicht.
Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsführung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offen gelegt worden?	Derartige Interessenkonflikte sind nach den uns vorliegenden Unterlagen und erteilten Auskünften nicht offenkundig geworden.

Fragenkreis 11:

Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

Frage	Antwort
Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?	Nein.
Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?	Nein.
Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?	Derartige Anhaltspunkte haben sich nach den uns vorliegenden Unterlagen und erteilten Auskünften nicht ergeben.

Fragenkreis 12:

Finanzierung

Frage	Antwort
Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?	Die Eigenkapitalquote beträgt 1,20 %, das kurz- und mittelfristige Fremdkapital entspricht 57,60 % und die passiven Rechnungsabgrenzungsposten 41,20 % der Bilanzsumme. Das langfristig gebundene Vermögen ist bereits durch das vorhandene Eigenkapital fristenkongruent gedeckt. Wesentliche Investitionsverpflichtungen bestehen zum Abschlussstichtag 2020 nicht.
Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?	Ein Konzern liegt nicht vor. Der Eigenbetrieb verfügt über ausreichend Liquidität. Der Finanzmittelfonds beträgt zum Bilanzstichtag 1.158 TEUR. Darüber hinaus verfügt der Eigenbetrieb über einen Kassenkredit bei der Kreissparkasse Mayen in Höhe von 8.000 TEUR.
In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?	Im Berichtsjahr hat der Eigenbetrieb auskunftsgemäß Zuwendungen für verschiedene Projekte von der EU, Bund und Land erhalten. Nähere Angaben hierzu sind dem Lagebericht zu entnehmen.

Fragenkreis 13:

Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

Frage	Antwort
<p>Bestehen Finanzierungsprobleme auf Grund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?</p>	<p>Die Eigenkapitalquote ist mit 1,20 % Anteil an der Bilanzsumme im Wesentlichen auf Grund der bereits für das Wirtschaftsjahr 2020 erhaltenen Zuweisungen (passive Rechnungsabgrenzungsposten) relativ gering. Nach unserer Einschätzung resultieren hieraus jedoch keine Finanzierungsprobleme, da die Liquidität des Eigenbetriebs im abgelaufenen Wirtschaftsjahr gewährleistet war.</p>
<p>Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?</p>	<p>Ein Gewinnverwendungsvorschlag ist nicht notwendig, da ein ausgeglichenes Jahresergebnis ausgewiesen wird.</p>

Fragenkreis 14:

Rentabilität/Wirtschaftlichkeit

Frage	Antwort
Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens/Konzerns nach Segmenten/Konzernunternehmen zusammen?	Auf die Ausführungen zur Ertragslage im Prüfungsbericht wird verwiesen.
Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?	Nein.
Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?	Entfällt.
Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?	Entfällt.

Fragenkreis 15:**Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen**

Frage	Antwort
Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren und was waren die Ursachen der Verluste?	Nein.
Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?	Die Werkleitung arbeitet weiterhin mit einem strikten Kostenmanagement.

Fragenkreis 16:

Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

Frage	Antwort
Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?	Da sämtliche Aufwendungen durch Dritte getragen werden wird ein ausgeglichenes Jahresergebnis ausgewiesen.
Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?	Zur grundsätzlichen weiteren Verbesserung der Ertragslage soll das Kostenmanagement weiter verbessert werden.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unrechtmäßiger Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsaufwertigungen. Weitere Aufwertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.